

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

am 01.12.2014

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 23:35 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.

Die Einladung erfolgte am 26.11.2014

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner

Vizebürgermeister RR Josef Tutschek

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--|---|
| 1. gf.GR. Erhard Gredler | 16. GRin. Dr. Elisabeth Kleissner |
| 2. gf.GR. Andreas Grundtner | 17. GR. Ing. Karl Köckeis |
| 3. gf.GR. Herbert Janschka | 18. GR. Peter Kodym |
| 4. gf.GR. Dr. Spyridon Messogitis | 19. GR ⁱⁿ . Sandra Kopecky |
| 5. gf.GR. Nikolaus Patoschka | 20. GR. Mag. Patrick Lieben-Seutter |
| 6. gf.GR ⁱⁿ . Ingrid Sykora | 21. GR ⁱⁿ . Ingrid Lorenz |
| 7. gf.GR ⁱⁿ . Monika Waldhör | 22. GR ⁱⁿ . Luise Mahlberg |
| 8. GR. Richard Baumann | 23. GR. Markus Neunteufel |
| 9. GR. Michael Dubsky | 24. GR Peter Pfeiler |
| 10. GRin Britta Dullinger | 25. GR. Stefan Satra |
| 11. GR Karl Endl | 26. GR ⁱⁿ Constanze Schöniger-Müller |
| 12. GR Michael Gnauer | 27. GR. Robert Stania |
| 13. GR Werner Heindl | 28. GR. Ing. Hans Peter Sykora |
| 14. GR ⁱⁿ . Gabriela Janschka | 29. GR. Ing. Wolfgang Tomek |
| 15. GR. Herbert Kammer, MBA | 30. GR. Ing. Reinhard Tutschek |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. gf. GR. DI Norman Pigisch | 5. ----- |
| 2. ----- | 6. ----- |
| 3. ----- | 7. ----- |
| 4. ----- | 8. ----- |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20.10.2014

Pkt. B) Beschlussfassung über:

- 1) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG: Voranschlag 2015
- 2) VA 2015 und mfP 2015-2019
- 3) Geh-, Radweg zw. Generationenpark und Am Anningerpark – Auftrag
- 4) Brücke Alte Feuerwehr Sanierung – Aufträge
- 5) Hauptstraße ABA WVA Sanierung – Aufträge
- 6) ABA Linkegasse BT 2 – Aufträge
- 7) KG Am Anningerpark Ausbau – Aufträge
- 8) Haken LKW mit Winterdienstausrüstung – Aufträge
- 9) Streumaschine für UNIMOG – Auftrag
- 10) Dieselstapler für Wirtschaftshof – Auftrag
- 11) Service Mensch GesmbH - Novationsvereinbarung
- 12) Erneuerung der Kugellaufflächen Kegelbahn Sporthalle – Auftrag
- 13) Neue Waschmaschine Tribünengebäude – Umwidmung
- 14) Fa. Epamedia Teilaufkündigungsvereinbarung

- 15) Beauftragung Medienmatrix, Layout, Druck und Verteiler Lebenshilfe Mitteilungsblatt 2015
- 16) Jugendkonzertfahrt
- 17) Subventionen
- 18) Richtlinien Kindergarten und Hort - Änderungen
- 19) Umwidmung Sozialfonds
- 20) SmartCard Kosten
- 21) Kündigung Vertrag CC Taxicenter GmbH.
- 22) Taxiverträge, Anpassung an das SmartCard-Projekt
- 23) Mietvertrag Wiener Neudorfer Fitnessverein
- 24) Bittleihvertrag Musikverein Lyra
- 25) Bittleihvertrag Pfadfinder Wiener Neudorf
- 26) Bittleihvertrag Kleingartenverein Anningerblick
- 27) Behindertengerechter Zugang Pfarramt – Kostenübernahme

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. D) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29.10.2014

Pkt. E) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 28) Hortförderung Mödling
- 29) Sozialfonds
- 30) Wohnungsangelegenheiten
- 31) Wohnungsvergaben
- 32) Parkplatz-, Garagen- u. Mopedgaragenvergaben
- 33) Personalangelegenheiten
 - a) Änderung Nebengebührenverordnung
 - b) Aufnahme
 - c) Aufnahme
 - d) Aufnahme
 - e) a.o. Vorrückung
 - f) a.o. Vorrückung
 - g) a.o. Vorrückung
 - h) Überreihung und a.o. Vorrückung
 - i) a.o. Vorrückung anl. Pensionierung
 - j) Leiterstellvertretung Hort-Rathauspark

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Dringlichkeitsantrag: Kündigung Frau Lustig Sylvia

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion SPÖ:

Sachverhalt:

Frau Lustig Sylvia hat am 26.11.2014 die Kündigung ihres Dienstverhältnisses mit 30.11.2014 bekannt gegeben, somit ergeht folgender Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, der Kündigung des Dienstverhältnisses unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist von Frau LUSTIG Sylvia, gem. § 35 Abs. 1 NÖ GVBG, mit Wirkung vom 30.11.2014 zuzustimmen.“

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung:

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 33k, im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

Dringlichkeitsantrag: Vergabe Seniorenzentrum Klosterpark

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion SPÖ:

Sachverhalt:

Um die Vergabe der Dienst- und sonstigen Leistungen im Bereich Kurzzeitpflege und Tagesheimstätte im Seniorenzentrum Klosterpark entsprechend den Bestimmungen des Vergabegesetzes zu gewährleisten, ergeht nachfolgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, Herrn Mag. Robert Hofbauer, Reisenbauerring 4/1/27, 2351 Wiener Neudorf mit der Ausschreibung der Dienst- und sonstigen Leistungen im Bereich Kurzzeitpflege und Tagesheimstätte im Seniorenzentrum Klosterpark, unter Beiziehung eines in dieser Materie kundigen Experten und der Fraktionsführer der im Gemeinderat vertretenen Parteien zu beauftragen.

Die Dringlichkeit wird damit begründet, dass der Zeitraum Dezember für die Durchführung dieser Ausschreibung nicht ausreicht.“

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung:

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 27a.

Pkt. A) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20.10.2014

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 20.10.2014 wird einstimmig genehmigt.

Pkt. B) Beschlussfassung über:**1) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG: Voranschlag 2015**

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über den Voranschlag für das Jahr 2015 der Infrastruktur KG.

Die Zusammenfassung der im Voranschlag 2015 festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

Ordentlicher Voranschlag:

*Ausgaben: € 1.111.400,00
Einnahmen: € 1.111.400,00“*

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:14; Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP, Fraktion Umweltforum) angenommen.

2) VA 2015 und mfP 2015-2019

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

„Aufgrund der Bestimmungen des § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde der Voranschlag für das Rechnungsjahr 2015 und der mittelfristige Finanzplan für den Zeitraum 2015 bis 2019 zwei Wochen hindurch, das ist vom 07.11.2014 bis 21.11.2014, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurde keine Stellungnahme eingebracht.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 72 und 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird folgender

Haushaltsbeschluss gefasst:

- 1) *Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushalts im Haushaltsjahr 2015 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.*

Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

A) Ordentlicher Voranschlag:

Ausgaben: € 29.775.500,00

Einnahmen: € 29.775.500,00

B) Außerordentlicher Voranschlag:

Ausgaben: € 6.089.000,00

Einnahmen: € 6.089.000,00

- 2) *Der mittelfristige Finanzplan weist für den Zeitraum 2015 bis 2019 folgenden Maastricht-Saldo aus:*

2015:	€	-1.807.100,00
2016:	€	-371.200,00
2017:	€	346.100,00
2018:	€	-227.700,00
2019:	€	211.400,00

3) *Dienstpostenplan:*

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe erfolgt ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nach folgendem Dienstpostenplan:

DIENSTPOSTENPLAN 2015

Haushaltsstelle	Dienstzweig	Personen	Funktions-Gruppe / Entl.Gr. IST	Personalzulage
<u>VERWALTUNGSDIENST</u>				
010-510	56	1 VB Amtsleiter	F10	ja
1641-511	2	1 VB	F7	ja
<u>Zentrale Verwaltung</u>				
010-510	71	4 VB	5	
010-510	71	1 VB	5 20 Wostd.	
010-510	15	1 VB	2	
<u>Allgemeine Verwaltung</u>				
010-510	71	1 VB Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.	F8	ja
010-510	71	2 VB	5	
010-510	71	1 VB	5 23 Wostd.	
010-510	2	1 VB	6L	
<u>Bürgerservice + EDV</u>				
010-510	56	1 VB Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.	F8	ja
010-510	56	1 VB Diensp.m.hervorg.Verw.	F7	
010-510	71	1 VB	6L	
010-510	71	2 VB	5	
010-510	71	1 VB	5 30 Wostd.	
<u>Bau- und Umweltamt</u>				
010-510	71	1 VB Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.	F8	ja
010-510	56	2 VB	6	
010-510	71	2 VB	5	

DIENSTPOSTENPLAN 2015

Haushaltsstelle	Dienstzweig	Personen	Funktions-Gruppe / Entl.Gr. IST	Personalzulage
<u>Buchhaltung/Personalverw.</u>				
010-510	54	1 VB Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.	F8	ja
010-510	71	4 VB	5	
010-510	71	1 VB	5L	
<u>Reinigungsdienst</u>				
010-511	15	5 VB	2	
272-511	15	1 VB	2	
<u>Hausverwaltung</u>				
853-510	54	1 VB Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.	F8	ja
853-510	71	2 VB	5	
853-521		3 sonst. Bed.	Freier DV	
<u>FEUERWEHR</u>				
164-511	2	2 VB	5	
<u>VOLKSSCHULE</u>				
211-511	2	1 VB	5	
211-511	7	1 VB	4	
211-511	15	2 VB	2	
21101-510	107	2 VB	4 30 Wostd.	

DIENSTPOSTENPLAN 2015

Haushaltsstelle	Dienstzweig	Personen	Funktions-Gruppe / Entl.Gr. IST	Personalzulage
<u>KINDERGARTEN- EUROPAPLATZ</u>				
240-511	12	2 VB	5L	
240-511	12	1 VB	5L	37 Wostd.
240-511	12	3 VB	4	
240-511	12	2 VB	4	25 Wostd.
240-511	12	1 VB	4	20 Wostd.
240-511	17	1 VB	2	35 Wostd.
<u>KINDERGARTEN- REISENBAUERRING</u>				
2402-511	12	1 VB	5L	30 Wostd.
2402-511	12	6 VB	4	
2402-511	12	1 VB	4	20 Wostd.
2402-511	15	1 VB	2	
2402-511	12	1 VB	4	30 Wostd.
<u>KÜCHE F. KINDERGARTEN UND HORT</u>				
2403-511	2	1 VB	6L	
2403-511	15	2 VB	2	
2403-511	15	1 VB	2	30 Wostd.
<u>KG-ANNINGERSTRASSE</u>				
2405-511	12	3 VB	4	
2405-511	12	1 VB	4	20 Wostd.
<u>HORT-EUROPAPLATZ</u>				
250-510	107	1 VB	klk	ja
250-510	107	3 VB	klk	
250-511	12	2 VB	5L	
250-511	12	3 VB	4	

DIENSTPOSTENPLAN 2015

Haushaltsstelle	Dienstzweig	Personen	Funktions-Gruppe / Entl.Gr. IST	Personalzulage
<u>HORT-RATHAUSPARK</u>				
501-510	107	1 VB	klk	ja
2501-510	107	2 VB	klk	
2501-510	107	1 VB	klk 30 Wostd.	
2501-511	12	5 VB	4	
2501-511	12	1 VB	4 20 Wostd.	
2501-511	12	1 VB	4 25 Wostd.	
<u>SPORTBETRIEB FREIZEITZENTRUM</u>				
263-511	2	3 VB	5	
<u>VOLKSBÜCHEREI</u>				
273-511	61	1 VB	4	
273-521	61	1 VB	Freie VB	
<u>MUSIKSCHULE</u>				
320-510	99a	1 VB	l2a1	ja
320-510	99b	1 VB	l2a1	
320-510	99b	1 VB	l2b1	
320-510	99b	1 VB	ms2	
320-510	106	1 VB	l2b1	
320-510	108	13 VB	ms1	
320-510	108	2 VB	ms4	
320-510	108	2 VB	ms2	
<u>VERANSTALTUNGS- U. KULTURZENTRUM</u>				
381030-511	2	1 VB	6L	
381030-511	2	6 VB	5	
381030-511	2	1 VB	5	bis 07/2015
381030-511	12	1 VB	4L	
381030-511	11	1 VB	4L	

DIENSTPOSTENPLAN 2015

Haushaltsstelle	Dienstzweig	Personen	Funktions-Gruppe / Entl.Gr. IST	Personalzulage
<u>ZUSTELLDIENST „ESSEN AUF RÄDERN“</u>				
423-510	79	1 VB	4	20 Wostd.
423-510	79	1 VB	4	23 Wostd.
<u>ÖFFENTLICHE WC-ANLAGEN</u>				
812-521		1 Sonst. Bediensteter		Freier DV
<u>WIRTSCHAFTSHOF</u>				
814-511	2	2 VB Diensp.m.hervorg.Verw.		6L
814-511	2	11 VB		5
814-511	10	5 VB		5L
814-511	15	1 VB		2
<u>FRIEDHOF</u>				
817-511	2	1 VB		5
<u>WASSERVERSORGUNG</u>				
850-511	2	2 VB		5
510-500		<u>1 GEMEINDEARZT</u>		
133-727		<u>1 TIERARZT</u>		

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:15; Stimmenthaltung GRin Dullinger, GR Satra, GRin Janschka, GR Gnauer, GR Endl, GR Mag. Lieben-Seutter, gf GR Gredler, GR Heindl, GR Pfeiler, dagegen GRin Mahlberg, gf GR Janschka, Fraktion Umweltforum, Fraktion FPÖ) angenommen.

3) Geh-, Radweg zw. Generationenpark und Am Anningerpark - Auftrag

Gemeinderat Richard Baumann stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Zwischen der Wohnhausanlage „Am Anningerpark“ und dem zukünftigen Generationenpark entsteht eine Geh- und Radwegverbindung mit öffentlicher Beleuchtung von der Anningerstraße zur Gemeindegrenze mit Mödling (Robert Koch Gasse). An der Errichtung des Geh- und Radweges an der östlichen Grundgrenze des Generationenparks beteiligt sich Aura mit einem einmaligen Kostenanteil von € 20.000,- inklusive MWSt, die nach Fertigstellung des Weges zu bezahlen sind. Die Maßnahmen erfolgen im Jahr 2014 und 2015, die Bedeckung ist mit dem Beschluss des Voranschlages 2015 gegeben. Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Firmen mit der Herstellung eines Geh- und Radweges zwischen der WHA Am Anningerpark und dem zukünftigen Generationenpark zu beauftragen:

Die Pfnier & Co GmbH., Gymnasiumstraße 15, 7350 Oberpullendorf, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten, gemäß Angebot vom 11.11.2014, zum Preis von € 83.650,62 inkl. MWSt. und

Die Elektro Kargl GmbH. Nfg. KG, Griesfeldstraße 2, 2351 Wiener Neudorf, mit Errichtung und Verkabelung der öffentlichen Beleuchtung, gemäß Angebot vom 13.11.2014 zum Preis von € 31.313,70 inkl. MWSt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4) Brücke Alte Feuerwehr Sanierung - Aufträge

Gemeinderat Richard Baumann stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Die bestehende Brücke, westlich des alten Feuerwehrhauses, muss dringend erneuert werden. Die Maßnahmen erfolgen erst im Jahr 2015, die Bedeckung ist mit dem Beschluss des Voranschlages 2015 gegeben. Die Bauarbeiten sollen möglichst zeitig im Frühjahr beginnen, es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Firmen mit der Erneuerung der Brücke westlich der Alten Feuerwehr zu beauftragen:

die Zieritz + Partner ZT GmbH., Europaplatz 7, 3100 St. Pölten, mit der Bauaufsicht und Projektabschluss, gemäß Honorarzusammenstellung vom 02.09.2014, zum Preis von € 8.142,00 inkl. MWSt. und

die Ing. Walter Streit Bau GmbH., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit den Baumeisterarbeiten, gemäß Vergabevorschlag vom 02.09.2014, zum Preis von € 202.668,06 inkl. MWSt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5) Hauptstraße ABA WVA Sanierung – Aufträge

Gemeinderat Ing. Reinhard Tutschek stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Im Fahrbahnbereich der Hauptstraße soll von der Linkegasse eine Abwasser-Druckleitung zum „Mödlinger Sammler“ im Eumigweg, beim Jugendtreff, errichtet werden. Im Zuge dieser Arbeiten kann die mehr als 50 Jahre alte Wasserleitung auf einer Seite der Hauptstraße ebenfalls erneuert werden. Die Arbeiten werden den Verkehr auf der Hauptstraße stark beeinträchtigen und sollen daher vor allem in den Sommerferien durchgeführt werden. Planung, Ausschreibung und Vergabe müssen rechtzeitig stattfinden. Die Maßnahmen erfolgen erst im Jahr 2015, die Bedeckung ist mit dem Voranschlag 2015 gegeben. Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Zieritz + Partner ZT GmbH., Europaplatz 7, 3100 St. Pölten mit der Planung, Vergabe-Vorbereitung und örtlichen Bauaufsicht, der Herstellung einer neuen Abwasser-Druckleitung und gleichzeitiger Wasserleitungssanierung in der Hauptstraße gemäß Honorarangeboten vom 04.11.2014, zum Preis von € 29.900,00 exkl. MWSt. für die WVA und € 29.900,00 exkl. MWSt. für die ABA zu beauftragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6) ABA Linkegasse BT 2 – Aufträge

Gemeinderat Ing. Reinhard Tutschek stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Vom ABA Sanierungsprojekt Linkegasse wurde im Jahr 2014 nur die Hauptkanalsanierung durchgeführt. Im Jahr 2015 sollen die ausstehenden Baumeisterarbeiten aus dem Gesamtprojekt und die Aufrüstung des Pumpwerkes Linkegasse ausgeführt werden. Die Maßnahmen erfolgen erst 2015, die Bedeckung ist mit dem Beschluss des Voranschlages 2015 gegeben. Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Firmen mit den Restarbeiten der ABA-Sanierung in der Linkegasse (BA 10) zu beauftragen:

die Ing. Walter Streit Bau GmbH, Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten, gemäß Angebotsprüfung vom 09.05.2014, zum Preis von € 301.385,46 exkl. MWSt. und

die Xylem Water Solutions Austria GmbH., Ernst Vogl Straße 2, 2000 Stockerau, mit den maschinellen und elektrischen Installationsarbeiten im Abwasserpumpwerk Linkegasse, gemäß Angebotsprüfung vom 02.09.2014, zum Preis von € 45.624,00 exkl. MWSt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7) KG Am Anningerpark Ausbau – Aufträge

Geschäftsführende Gemeinderätin Ingrid Sykora stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Für den nächsten Bauabschnitt der Neuerrichtung des Kindergartens Am Anningerpark sind nach erfolgter Ausschreibung und Angebotsvergleich die Bestbieter der jeweiligen Ausbaugewerke zu beauftragen.

Die Maßnahmen erfolgen erst im Jahr 2015, die Bedeckung ist mit dem Beschluss des Voranschlages gegeben.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Firmen mit dem Ausbau des neuen 4 - gruppigen Kindergartens Am Anningerpark zu beauftragen:

Bodenlegerarbeiten:

Fa. Gaster GmbH

Dr. Karl-Renner-Platz 1, 2514 Traiskirchen,
gemäß Vergabevorschlag Fa. Kosaplan u. Partner
vom 27.10.2014

€ 50.254,55

Malerarbeiten:

Fa. Maler Petter GmbH,

Gewerbepark B17/II/Straße 2/3, 2524 Teesdorf,
gemäß Vergabevorschlag Fa. Kosaplan u. Partner
vom 27.10.2014

€ 43.712,33

Fliesenlegerarbeiten:

Fa. Fliesen Perl GmbH

Industriestraße 3, 7344 Stoob,
gemäß Vergabevorschlag Fa. Kosaplan u. Partner
vom 04.11.2014

€ 67.039,00

Schlosserarbeiten:

Fa. Bernhard Rendl GesmbH

Salztorgasse 1/9, 1010 Wien,
gemäß Vergabevorschlag Fa. Kosaplan u. Partner
vom 29.10.2014

€ 69.444,00

Glaserarbeiten:

Fa. Eichberger Glasbau GmbH

Industriestraße 5, 2540 Bad Vöslau,

gemäß Vergabevorschlag Fa. Kosaplan u. Partner vom 03.11.2014	€	68.066,20
Baumeister Außenanlagen: Fa. Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H, Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, gemäß Vergabevorschlag Fa. Kosaplan u. Partner vom 27.10.2014	€	136.955,35
Einrichtung Innenbereich Kindergartenausstattung: Fa. Steiner Möbel GmbH, Badstraße 3, 4644 Scharnstein, gemäß Vergabevorschlag Fa. Kosaplan u. Partner vom 03.11.2014	€	63.201,46
Einrichtung Innenbereich Spiel- und Bewegungsraum: Fa. Steiner Möbel GmbH, Badstraße 3, 4644 Scharnstein, gemäß Vergabevorschlag Fa. Kosaplan u. Partner vom 03.11.2014	€	15.181,98
Tischlerarbeiten 1: Fa. Heinz Diklic GmbH, Untere Hauptstraße 36, 2485 Wampersdorf, gemäß Vergabevorschlag Fa. Kosaplan u. Partner vom 11.11.2014	€	34.574,06
Tischlerarbeiten 2: Fa. Schwarzott GmbH, Wiener Straße 13-21, 2500 Baden, gemäß Vergabevorschlag Fa. Kosaplan u. Partner vom 11.11.2014	€	85.051,93
Einrichtung Außenbereich Spielgeräte: Fa. Linsbauer GmbH, 2092 Riegersburg 11, gemäß Vergabevorschlag Fa. Kosaplan u. Partner vom 31.10.2014	€	39.063,62
Einfriedung Fa. Brix Einfriedungs-Montagen GmbH Ricoweg 20, 2351 Wiener Neudorf, gemäß Vergabevorschlag Fa. Kosaplan u. Partner vom 03.11.2014	€	21.939,46
Gartengestaltung inkl. Bewässerung Fa. Walter Ostermann Gartengestaltung Hauptstraße 70, 2351 Wiener Neudorf, gemäß Vergabevorschlag Fa. Kosaplan u. Partner vom 03.11.2014	€	49.092,85
Schliessanlage Fa. Essecca GmbH Ing. Julius Raab-Straße 2, 2721 Bad Fischau, gemäß Vergabevorschlag Fa. Kosaplan u. Partner		

vom 06.11.2014	€	21.451,03
Schwarzdeckerarbeiten – Gründach		
Fa. Karl Grübl GmbH Friedhofstraße 51, 2351 Wiener Neudorf, gemäß Vergabevorschlag Fa. Kosaplan u. Partner		
vom 06.11.2014	€	36.192,98
Türsysteme (Innentüren)		
Fa. Gleichweit Objektischlerei GmbH Schildbach 220, 8230 Hartberg, gemäß Vergabevorschlag Fa. Kosaplan u. Partner		
vom 07.11.2014	€	23.959,40
Errichtung einer Zisterne		
Fa. Herbitschek GmbH Kirchenviertel 142, 8673 Ratten, gemäß Vergabevorschlag Fa. Kosaplan u. Partner		
vom 10.11.2014	€	39.377,31
	€	<u>864.557,51 exkl. MwSt.</u>

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (29:3; Stimmenthaltung Fraktion Umweltforum) angenommen.

8) Haken LKW mit Winterdienstausrüstung – Aufträge

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Der alte Mercedes Haken-LKW des Wirtschaftshofes Bj. 1990 muss ausgetauscht werden. Die Maßnahme erfolgt erst im Jahr 2015, die Bedeckung ist mit dem Beschluss des Voranschlages 2015 gegeben. Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Ankauf eines LKW Mercedes-Benz Arocs Grounder (Neu) 3343L bei der Fa Georg Pappas Automobil AG, IZ NÖ Süd, Straße 4, 2355 Wiener Neudorf, gemäß Leasingvorschlag Nr. 6040165480-1 der UniCredit Mobilien und KFZ Leasing GmbH, Operngasse 21, 1040 Wien, als Leasingvariante mit einer Dauer von 60 Monaten und einer Monatsrate von € 3.225,47 inkl. MWSt. zuzüglich Nebengebühren, des Weiteren wird die Aebi Schmidt Austria GmbH., Schießstand 4, 6401 Inzing mit der Lieferung einer Winterdienstausrüstung zu MB Arocs 3345 L 6x4, bestehend aus einem Schneepflug TARRON MS 32.1 und Streumaschine Stratos B60-36 VCL, gemäß Angebot vom 27.08.2014, zum Preis von € 55.068,00 inkl. MWSt. beauftragt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9) Streumaschine für UNIMOG – Auftrag

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Für den 2012 erworbenen UNIMOG 20 soll ein neuer, geschlossener Streugutsilo mit 2 m³ Fassungsvermögen angeschafft werden. Der vorhandene Silo wird auf dem UNIMOG 90 weiterverwendet, ein alter, offener Streugutbehälter wird ausgeschieden. Die Maßnahmen erfolgen erst im Jahr 2015, die Bedeckung ist mit dem Beschluss des Voranschlages 2015 gegeben. Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Aebi Schmidt Austria GmbH., Schießstand 4, 6401 Inzing, mit der Lieferung einer Streumaschine STRATOS F20K-16 VCL, gemäß Angebot vom 17.09.2014, zum Preis von € 19.380,00 inkl. MWSt. zu beauftragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10) Dieselstapler für Wirtschaftshof – Auftrag

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Um dem erhöhten Manipulationsbedarf im Abfallwirtschaftszentrum und am Wirtschaftshof gerecht zu werden, wird ein wendiger Gabelstapler gebraucht. Der Ankauf erfolgt erst im Jahr 2015, die Bedeckung ist mit dem Beschluss des Voranschlages 2015 gegeben. Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Jungheinrich Austria Vertriebsges.m.b.H., Slamastraße 41, 1230 Wien, mit der Lieferung eines Jungheinrich Dieselstaplers, Typ DFG 435, Nenntragfähigkeit 3.500 kg, gemäß Angebot 5114046312, vom 08.10.2014, als Leasingvariante der Jungheinrich Fleet Services GmbH. mit 61 Monatsraten zum Preis von € 625,63 inkl. MWSt. zu beauftragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung wird von 20:50 Uhr bis 21:00 Uhr unterbrochen.
Die Sitzung wird um 21:00 Uhr fortgesetzt.

11) Service Mensch GesmbH – Novationsvereinbarung

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Novationsvereinbarung:

NOVATIONSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen
der Service Mensch GmbH / Volkshilfe
Grazer Straße 49 – 51, 2700 Wr. Neustadt
vertreten durch den Geschäftsführer
Mag. (FH) Gregor Tomschizek
im folgenden „Volkshilfe“ genannt einerseits und
der Marktgemeinde Wiener Neudorf
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf
vertreten durch den Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
in weiterer Folge „Gemeinde“ genannt andererseits

I. PRÄAMBEL

(1) Die Vertragsparteien haben am 17.6.2009 einen Kooperationsvertrag hinsichtlich des Betriebes eines Senioren-Tageszentrums mit 14 Plätzen einerseits und einer Kurzzeitpflegeeinrichtung mit 12 Kurzzeitpflegebetten abgeschlossen, und zwar für den Standort Schloßmühlplatz 3, 2351 Wiener Neudorf.

(2) Die Volkshilfe führt diese soziale Einrichtung im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im Auftrag der Gemeinde.

(3) Nach mehrjährigem kooperativen Betrieb der vertragsgegenständlichen Sozialeinrichtung sind die Vertragsparteien übereingekommen, zur bestmöglichen Förderung der Interessen der dort betreuten SeniorInnen die vertragliche Zusammenarbeit weiter zu optimieren und auf neue Grundlagen zu stellen.

(4) In transparenter, offener und respektvoller Diskussion ist man übereingekommen, mit Jahresbeginn 2015 den bis dahin weiterhin gültigen Kooperationsvertrag vollinhaltlich aufzuheben und den weiteren Betrieb der vertragsgegenständlichen Sozialeinrichtung dann ausschließlich auf Basis dieses Vertrages zu praktizieren.

(5) Die zukünftige Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde als Auftraggeberin und der Volkshilfe als deren beauftragte Betreiberin wird dadurch geprägt sein, dass die Volkshilfe das Kostenrisiko für das Personal der Einrichtung tragen wird, die Gemeinde wiederum das Auslastungsrisiko.

II. KOSTENTRAGUNG

(1) Die Volkshilfe übernimmt gegen Bezahlung eines jährlichen, wertgesicherten Betrages von € 410.000,00 das Kostenrisiko für das gesamte Personal der vertragsgegenständlichen Sozialeinrichtung, und zwar inklusive Krankenstandsrisiko, unerwarteter Fehlzeiten, Abfertigungen und Dotierungen der Personalrückstellungen.

Dieser Betrag ist wertgesichert gemäß der jährlichen Istlohn-Erhöhung des Kollektivvertrages der Sozialwirtschaft Österreich („BAGS-KV“) bzw. eines diesen ersetzenden Kollektivvertrages. Für den Fall, dass für die Sozialwirtschaft Österreich künftig ein kollektivvertragsloser Zustand gegeben wäre, ist dieser Betrag nach dem Verbraucherpreisindex 2010 zu valorisieren, Basis ist die für Jänner 2015 verlaubliche Indexzahl.

(2) Die Gemeinde trägt das Auslastungsrisiko der vertragsgegenständlichen Sozialeinrichtung. Sie gewährt der Volkshilfe ein jährliches Betriebsführungsentgelt in der

Höhe von € 36.000,00, das ebenso valorisiert ist, wie der im vorigen Vertragspunkt vereinbarte Betrag.

(3) Die Gemeinde erhält allerdings sämtliche dieser Einrichtung direkt zurechenbaren Kundenbeiträge, – und leistungen aller Art (etwa auch Spenden, letztwillige Zuwendungen etc.) aus der Kurzzeitpflege und der Tagesbetreuung, die von der Volkshilfe eingenommen werden sowie allfällige Zahlungen anderer Gemeinden, des Landes Niederösterreich und der Bezirksverwaltungsbehörden.

(4) Die Volkshilfe wird der Gemeinde die Aufwendungen gemäß II.(1) und (2) und II. (6) in gleich hohen Teilbeträgen jeweils pro Quartal verrechnen, gleichzeitig aber die im vorigen Quartal eingelangten Einnahmen gemäß II. (3) gegenverrechnen (Aufrechnungsabrede). Der jeweilige Saldo ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszustellung zur Zahlung fällig.

(5) Die Volkshilfe wird für die Gestionierung aller vertragsgegenständlichen Erträge gesonderte Konten führen. Die Gemeinde hat ein jederzeitiges Einschaurecht in diese Konten.

(6) Die Volkshilfe bleibt Mieterin gemäß dem auch der Gemeinde bekannten Nutzungsvertrag mit der Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft in Wiener Neudorf, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Im vertraglichen Innenverhältnis zwischen Volkshilfe und Gemeinde

übernimmt die Gemeinde den gesamten Mietaufwand und alle sonstigen Mieterpflichten gemäß obigem Nutzungsvertrag. Die Volkshilfe wird der Gemeinde alle notwendigen Informationen erteilen und Mitteilungen machen, damit die Gemeinde diese Verpflichtungen vertragskonform erfüllen kann.

(7) Ebenso wird die Gemeinde den gesamten Material- und Essensaufwand und alle mit dem Betrieb der gegenständlichen Sozialeinrichtung sonst verbundenen Sachkosten tragen. In der einen integrierten Bestandteil dieser Novationsvereinbarung darstellenden Vertragsanlage ./1 haben die Vertragsteile alle diesbezüglichen Kostenstellen angeführt. Änderungen oder Ergänzungen hinsichtlich der Vertragspartner gemäß Vertragsanlage ./1 werden zwischen den Vertragsteilen im Einvernehmen verhandelt und schriftlich festgehalten.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen der notwendigen Bestellungen eng zu kooperieren. Dabei wird die Volkshilfe den jeweiligen Bedarf informativ und so früh wie möglich anmelden, die Gemeinde wird dafür Sorge tragen, dass die notwendigen Anschaffungen zur Verfügung stehen.

(8) Die in der vertragsgegenständlichen Sozialeinrichtung von der Volkshilfe investierten Einrichtungsgegenstände, Mobiliar, Geräte etc., werden an die Gemeinde zum Restbuchwert verkauft.

III. BEGINN, DAUER UND BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

(1) Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien gültig und tritt mit 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig endet der Kooperationsvertrag zwischen den Vertragsteilen vom 17.6.2009. Die Novationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Quartals mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

(1) Gerichtsstand ist Wr. Neustadt

(2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ungültig sein, so bleiben trotzdem die übrigen Vertragsbestimmungen gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Vertragsbestimmungen durch eine gültige zu ersetzen, mit welcher der Zweck der ungültigen erreicht wird.

(3) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen.“

Abänderungsantrag:

Geschäftsführende Gemeinderätin Ingrid Sykora stellt folgenden Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, zwecks Erfüllung aller vergaberechtlichen Bestimmungen betreffend die Beauftragung mit der Betriebsführung der Kurzzeitpflege und Tagesheimstätte die derzeitige Vereinbarung mit der Service Mensch GmbH im Einvernehmen mit der Service Mensch GmbH bis 31.3.2015 zu verlängern. In dieser Zeit kann die Dienstleitung für Kurzzeitpflege und Tagesheimstätte entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen ausgeschrieben werden.“

Die Sitzung wird von 21:20 Uhr bis 21:30 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 21:30 Uhr fortgesetzt.

Zusatzantrag:

Geschäftsführender Gemeinderat Herbert Janschka stellt folgenden Zusatzantrag:

„Die Ausschreibung wird im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss erstellt. In jedem Fall muss ein Modus gefunden werden, dass im Falle, ortsfremde Personen die die Einrichtung nutzen, deren Gemeinden die jeweiligen Kostenbeiträge leisten.“

Die Sitzung wird von 21:55 Uhr bis 22:05 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 22:05 Uhr fortgesetzt.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner lässt über den Abänderungsantrag abstimmen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner lässt über den Zusatzantrag abstimmen:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (15:17; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner stellt fest, dass dieser Beschluss nicht gefasst werden darf, da er dem Diskriminierungsverbot zuwiderläuft.

12)Erneuerung der Kugellaufflächen Kegelbahn Sporthalle – Auftrag

Geschäftsführender Gemeinderat Andras Grundtner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Technik und die Software der bestehenden Kegelbahnen in der Sporthalle sollen den zukünftigen, geltenden Wettbewerbsbedingungen angepasst werden.

Die Maßnahmen erfolgen erst im Jahr 2015, die Bedeckung ist mit dem Beschluss des Voranschlages 2015 gegeben.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Firma Karl Funk GmbH & Co. KG, An der Schnellstraße 6, D-88437 Maselheim-Äpfingen, mit der Erneuerung der Kugellaufflächen inkl. Softwarebereitstellung, Einschulung und Lieferung von Kegelhahnzubehör in der Höhe von € 40.605,42 inkl. MwSt zu beauftragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13) Neue Waschmaschine Tribünengebäude – Umwidmung

Geschäftsführender Gemeinderat Andras Grundtner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die im Tribünengebäude installierte industrielle Waschmaschine ist defekt, eine Reparatur wäre unverhältnismäßig teuer, somit soll sie gegen eine Neue ausgetauscht werden.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firma Electrolux Professional Austria GmbH, Herziggasse 9, 1230 Wien, mit der Lieferung und Inbetriebnahme einer Electrolux-Waschschleudermaschine zum Preis von € 5.616,- inkl. MwSt. zu beauftragen.“

Durch diese Anschaffung entstehen auf dem Haushaltskonto 1/263020-043 (Tribünengebäude Stadion – Neuanschaffungen) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 5.616,-, diese werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/263-614 (Sportbetrieb Freizeitzentrum – Instandhaltung Gebäude) bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14) Fa. Epamedia Teilaufkündigungsvereinbarung

Gemeinderat Herbert Kammer stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Firma Epamedia ersucht um Reduzierung der bestehenden Werbetafelanlage an der B17 von derzeit 119 Laufmeter auf verbleibende 27,2 Laufmeter.

Eine entsprechende Übersicht über die Lage der Werbetafeln ist fotografisch festgehalten und diesem Antrag beiliegend.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende

TEILAUFKÜNDIGUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

*der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
vertreten durch Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner,*

*im folgenden Text kurz „Gemeinde“ genannt,
als Bestandgeberin einerseits;*

und

*der EUROPÄISCHE PLAKAT- UND AUSSENMEDIEN GMBH,
Leopold-Moses-Gasse 4, 1020 Wien,
FN 214583p,*

*im folgenden Text kurz „epamedia“ genannt,
als Bestandnehmerin andererseits;
am unten angeführten Tage wie folgt:*

I. PRÄMBEL

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaften EZ 1502 und 1545, beide KG 16128 Wiener Neudorf.

Auf dieser Liegenschaft befinden sich verschiedene Sportanlagen und Gebäude des Freizeitzentrums Wiener Neudorf.

Epamedia war aufgrund einer zwischen der Gemeinde und Epamedia am 26. März 2007 geschlossenen Vereinbarung berechtigt Werbetafeln im Gesamtausmaß von 119 Laufmetern an verschiedenen Stellen der oben genannten Liegenschaften anzubringen, und zwar:

- a) Eine Tafel an der Einfriedungsmauer des Grundstückes Nr. 448/15 EZ 1502;*
- b) Vier Tafeln an der Tennishalle auf dem Grundstück Nr. 448/15 EZ 1502;*
- c) Sechs Tafeln an der Einfriedungsmauer des Grundstückes Nr. 448/8 EZ 1545;*
- d) Zwei freistehende Tafeln auf dem Grundstück Nr. 448/8 EZ 1545;*

II. TEILAUFKÜNDIGUNG

Die Vertragsparteien vereinbaren nunmehr die teilweise Aufkündigung der unter Punkt I. genannten Vereinbarung zum 31.12.2014.

Aufgekündigt werden soll die Vereinbarung hinsichtlich der I.a), I.c) und I.d) genannten Werbetafeln (insgesamt 9 Stück).

Aufrecht erhalten wird das Bestandsverhältnis hinsichtlich der vier Tafeln, die unter I.b) beschrieben sind. So weit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart

wird, gilt hinsichtlich der verbleibenden 4 Tafeln der ursprüngliche Vertrag uneingeschränkt weiter.

III. ENTGELT

Das Entgelt pro Laufmeter bleibt unverändert bei Euro 80,-- jährlich pro Laufmeter. Durch die unter II. genannte Teilaufkündigung (es verbleiben 27,2 Laufmeter) reduziert sich das Entgelt somit auf Euro 2.176,-- jährlich.

IV. WERTSICHERUNG

Das Entgelt ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für die Jänner 2015 verlaubliche Indexzahl.

Das Entgelt verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Die Gemeinde ist zur Anpassung des Entgelts aufgrund von Indexsteigerungen jeweils zum 1.1. eines Jahres berechtigt.

V. RÜCKGABE DER BESTANDFLÄCHEN

Die unter I.a) und I.c) genannten 7 Werbetafeln sind von Epamedia zu entfernen. Der Ursprungszustand der Einfriedungsmauern ist wieder herzustellen.

VI. ÜBERLASSUNG VON WERBETAFELN

Die unter I.d) genannten 2 Werbetafeln überlässt Epamedia der Gemeinde schenkungsweise ab 1.1.2015. Die Gemeinde wird diese beiden Tafeln ab 1.1.2015 als ihre eigenen behandeln.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieser Vertrag gibt den Inhalt vollständig wieder; es bestehen auch keine mündlichen Nebenabreden.

Solange der Gemeinde keine andere Zustelladresse von Epamedia schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde, erfolgen Zustellungen aller Art an seine in diesem Vertrag genannte Anschrift mit der Wirkung, dass sie Epamedia als zugekommen gelten.

Die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung trägt jeder Vertragsteil aus Eigenem. Die Kosten der Vertragserrichtung trägt die Gemeinde.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15) Beauftragung Medienmatrix, Layout, Druck und Verteiler Lebenshilfe Mitteilungsblatt 2015

Gemeinderat Herbert Kammer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firmen

a) Medienmatrix, 1210 Wien, Theodor Körner-Gasse 28/1/R2 mit der Produktion und Lieferung des amtlichen Mitteilungsblattes „Wiener Neudorf Aktuell“, beginnend mit 1.2.2015 für 10 Ausgaben zum Gesamtpreis von € 45.850,- exkl. MWSt. zu beauftragen.“

b) Lebenshilfe NÖ gemeinn. GesmbH Werkstätte Gumpoldskirchen, 2352 Gumpoldskirchen, Am Kanal 8-10, mit dem Austragen des amtlichen Mitteilungsblattes für Februar – Dezember 2015 (10 Ausgaben) zum Preis von € 9.500,- exkl. MWSt. zu beauftragen.“

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner lässt über Punkt 15a) Beauftragung Medienmatrix abstimmen:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (20:12; Stimmenthaltung Fraktion ÖVP, Fraktion FPÖ) angenommen.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner lässt über Punkt 15b) Austragen durch Lebenshilfe abstimmen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16) Jugendkonzertfahrt

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Veranstaltung für Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr im Rahmen des veranschlagten Budgets 2015 für Jugendveranstaltungen durchzuführen und zu fördern.

23.01.2015 We will rock you Wiener Stadthalle Ticket: € 69,95 für 24 Personen

Einen Kostenanteil von ca. 50 Prozent des Ticketpreises ist von den Jugendlichen selbst zu bezahlen, die restlichen Kosten für die Karten übernimmt die Marktgemeinde Wiener Neudorf. Bei Bedarf (ab 10 Personen) übernimmt die Kosten für den Bustransfer zum Ort der Veranstaltung die Gemeinde.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17) Subventionen

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt; folgende Subventionen zu gewähren:

2014

Verein für Jugendarbeit „Tender“ v. HH-Kto. 1/439-777	€ 5.000,00 (bisher 2014 € 15.000,00; davon € 5.000,00 Restsubv.für 2013)
Erste Wiener Neudorfer Sportvereinigung	€ 520,00 (bisher 2014 € 75.342,00)
Erste Wr. Neudorfer Faschingsgilde	€ 2.600,00 (bisher 2014 € 0,00)
Squash-Union Wr. Neudorf Mödling	€ 1.000,00 (bisher 2014 € 1.960,00)
Förderverein Eumig Museum	€ 1.500,00 (bisher 2014 € 0,00)
Sing mit Runde Wr. Neudorf	€ 1.141,00 (bisher 2014 € 0,00)
Pfadfinder Wr. Neudorf	€ 5.000,00 (bisher 2014 € 0,00)
Pfarre Wr. Neudorf – Club 55+	€ 500,00 (bisher 2014 € 1.000,00)
Volkshilfe Wr. Neudorf	€ 1.500,00 (bisher 2014 € 0,00)
Subvention 2014	€ 18.761,00

2015

Erste Wiener Neudorfer Sportvereinigung	€ 75.000,00(bisher 2014 € 75.862,00)
Musikverein Lyra	€ 33.000,00(bisher 2014 € 40.000,00)
Hockeyclub Wiener Neudorf	€ 5.000,00(bisher 2014 € 44.300,00)

Diese Subventionen werden 2015 ausbezahlt

Weiters beschließt der Gemeinderat, an diverse Neudorfer Vereine den Betrag von **€ 13.000,--** für ihre Weihnachtsfeiern auszuführen. Die Auflistung der dafür an die einzelnen Vereine ausgezahlten Beträge wird dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Durch diesen Beschluss entstehen auf dem Konto 1/061-777 (Subventionen) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von **€ 31.761,00**. Diese werden durch Minderausgaben auf dem Konto 1/429-757 (Seniorenzentrum Klosterpark) bedeckt.“

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner lässt über die Subventionen aus 2014 abstimmen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner lässt über die Subventionen aus 2015 abstimmen:

Sportverein

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (30:2; Stimmenthaltung GRin Dr. Kleissner, gf GR Patoschka) angenommen.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner lässt über die Subventionen aus 2015 abstimmen:

Lyra

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderat Robert Stania fragt an, ob diese Subventionszahlung im Zusammenhang steht mit Legionären, die für den Hockey Club im Tribünengebäude untergebracht wurden und laut seinen Informationen seit kurzer Zeit in einem Hotel untergebracht sind. Bürgermeister weist darauf hin, dass die Subvention für ein Jugendturnier gedacht ist.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner lässt über die Subventionen aus 2015 abstimmen:
Hockey Club Wiener Neudorf

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (31:1; Stimmenthaltung Fraktion FPÖ) angenommen.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner lässt über die Auszahlung für Weihnachtsfeiern und Umwidmung abstimmen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18) Richtlinien Kindergarten- und Hortänderungen

Gemeinderätin Constanze Schöniger-Müller stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Hort:

Aufgrund einer durchgeführten Umfrage hat sich herausgestellt, dass viele Eltern gerne eine Verlängerung der Betreuungszeit hätten.

Kindergarten:

Es besteht vermehrt die Nachfrage, das Essen monatlich nach Kalenderwochen je nach Anzahl der angemeldeten Essenstage pro Woche zu verrechnen.

Im Sinne einer bedarfsorientierten Anpassung der Richtlinien ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf ändert den in der Sitzung vom 29.11.2010 gefassten Beschluss per 09.02.2015 wie folgt ab:

a) Kindergarten

Die Verrechnung des Essens erfolgt monatlich nach Kalenderwochen.

Der Preis beträgt je nach Anmeldung bei

<i>1-tägigem Essen pauschal pro Woche €</i>	<i>3,00 inkl. MwSt.</i>
<i>2-tägigem Essen pauschal pro Woche €</i>	<i>6,00 inkl. MwSt.</i>
<i>3-tägigem Essen pauschal pro Woche €</i>	<i>9,00 inkl. MwSt.</i>
<i>4-tägigem Essen pauschal pro Woche €</i>	<i>12,00 inkl. MwSt.</i>
<i>5-tägigem Essen pauschal pro Woche €</i>	<i>15,00 inkl. MwSt.</i>

Eine Änderung der Essenstage kann zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember und mit 1. März durchgeführt werden. In begründeten Fällen kann eine diesbezügliche Änderung auch zum 1. eines jeden Monats durchgeführt werden.

Statt bei einer Abwesenheit von 14 Tagen wird bereits bei einer durchgängigen Abwesenheit von 5 Werktagen der Essensbeitrag gutgeschrieben.

b) Hort

Die Verrechnung des Essens erfolgt monatlich nach Kalenderwochen.

Der Preis beträgt pro Woche € 15,00 inkl. MwSt.

Die Betreuungszeit wird wie folgt verlängert:

von 14 Uhr auf 14:30 Uhr

von 16 Uhr auf 16:30 Uhr

von 17 Uhr auf 17:30 Uhr

Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten entstehen dadurch keine weiteren Kosten.

Die Betreuungszeit bis 18 Uhr entfällt (derzeit keine Kinder mit dieser Betreuungszeit).

Statt bei einer Abwesenheit von 14 Tagen wird bereits bei einer durchgängigen Abwesenheit von 5 Werktagen der Essensbeitrag gutgeschrieben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19)Umwidmung Sozialfonds

Geschäftsführende Gemeinderätin Monika Waldhör stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/441-768100, Sozialfonds, in der Höhe von € 11.000,--, durch Minderausgaben auf

dem HH-Konto 1/381030-454, Freizeitzentrum	Reinigungsmaterial	€ 7.000,--
dem HH-Konto 1/817000-043, Friedhof	Betriebsausstattung	€ 2.000,--
dem HH-Konto 1/211000-768, Volksschule	Unterrichtsmaterial	€ 1.000,--
dem HH-Konto 1/010000-042, Gemeindeamt	Amtsausstattung	€ 1.000,--

zu bedecken.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20)SmartCard Kosten

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Entsprechend den Vorgaben der Gemeinden wurde eine Ausschreibung für die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung einer Gemeindegarte (Smart Card) durch den GVA Mödling unter Beiziehung eines externen Sachverständigen (DI Werner Bisich) erstellt.

Als Bestbieter der Ausschreibung ging die **Firma gemma21** aus Brunn am Gebirge/Maria Enzersdorf als Bestbieter hervor.

Das Basispaket in Höhe von € 126.000,00 enthält folgende Grundfunktionen:

- Zugang und Verlassen von diversen Einrichtungen (betrifft sämtliche Zugangsbeschränkungen – Schwimmbad, Bibliothek, Park, ...),
- Taxidienst,
- ASZ (Altstoffsammelzentrum)- Dienst und
- einfache Planungs- und Organisationsfunktion (z.B. Reservierung für eine Impfkation) und beinhalten auch
- ein Reporting bzw. die Möglichkeit von Statistiken.

Das Smart Card System soll für eine Nutzung mit einer Karte als auch mittels App Funktionen am Smartphone nutzbar sein.

Derzeit nehmen 5 Gemeinden an dem Projekt teil. Die Kosten teilen sich auf die teilnehmenden Gemeinden im folgenden Umfang auf:

Beim Basispaket erfolgt die Aufteilung nach dem tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungsumfang.

Server- und Hostingkosten werden entsprechend den Einwohnerzahlen aufgeteilt, da diese auch die in Anspruch genommenen Speicher- und Datenkapazitäten vorgeben.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt der Vergabe und Zahlung für das Projekt „Bezirksgarte – Smart Card“ an die Fa. Gemma 21 durch den GVA Mödling, Kampstraße 1, 2344 Maria Enzersdorf zuzustimmen und den beabsichtigten Leistungsumfang der Gemeinde sowie die daraus resultierenden Kosten in Höhe von € 126.000,00 zu übernehmen und die erste Teilzahlung in Höhe von € 10.500,00 im Haushaltsjahr 2014 zu überweisen.

Durch diesen Beschluss entstehen im Haushaltsjahr 2014 auf dem Haushaltskonto 1/015-4281, überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 10.500,00, diese werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/164-614 bedeckt.

Die Kosten für 2015 sind im ordentlichen Haushalt 2015 gedeckt.“

Abänderungsantrag:

Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Abänderungsantrag:

„...den am Haushaltskonto im VA 2015 vorgesehenen Betrag maximal € 56.000 zu übernehmen....“

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner lässt über den Abänderungsantrag abstimmen:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (22:10; Stimmenthaltung GRin Dullinger, GRin Mahlberg, GR Satra, GRin Janschka, GR Gnauer, GR Endl, gr GR Janschka, GR Lieben-Seutter, gr GR Gredler, GR Heindl) angenommen.

21) Kündigung Vertrag CC Taxicenter GmbH.

Gemeinderätin Sandra Kopecky stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Durch den einstimmigen Beschluss des Gemeinderates am 22. September 2014 für das Projekt „Bezirkskarte – Smart Card“ in Zusammenarbeit mit dem GVA Mödling, ist es notwendig die Vereinbarung mit der Firma CC Taxicenter GmbH, die die bisherige Wiener-Neudorf-Card betreut hat, zu kündigen.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Vereinbarung „Einführung City-Card“ mit CC Taxicenter GmbH (vormals Taxi Cash Ges.m.b.H.), 1230 Wien, Pfarrgasse 54 beschlossen in der Sitzung vom 6. Mai 2003, sowie alle dazugehörigen Werksverträge zu kündigen und per 31. März 2015 zu beenden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

22) Taxiverträge, Anpassung an das SmartCard-Projekt

Gemeinderätin Sandra Kopecky stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Aufgrund der technischen Umstellung der Wiener-Neudorf-Card auf das System der „Bezirkskarte - Smart Card“ des GVA Mödling, ist es notwendig in den bestehenden Vereinbarungen mit den Taxiunternehmern Akyol Ferat, Roman Braun, Gerald Fock und Roland Messthaler den Punkt „III. Entgelt“ zu ändern. Der Satz *„Die Verrechnung erfolgt jeweils über die Firma CC Taxi, welche die vom Taxiunternehmer übersandten Daten auswertet und dann an die Gemeinde Rechnung legen wird.“* wurde gestrichen und die Vereinbarungen neu aufgesetzt.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Vereinbarungen mit den Taxi-Unternehmern, die wie folgt lauten:

VEREINBARUNG,

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt,
einerseits

und

Akyol Ferat

Haßlingerstraße 3

A-2340 Mödling

im Folgenden kurz „Taxiunternehmer“ genannt,
andererseits

VI.

VII.

VIII. I. Präambel

Die Gemeinde will ihren BürgerInnen die Möglichkeit verbilligter Taxifahrten mit verschiedenen Taxiunternehmen bieten. Die Taxiunternehmen sollen daher an GemeindebürgerInnen Fahrpreise verrechnen, die unter dem sonst verrechneten Tarif liegen. Zusätzlich bezahlt die Gemeinde für jede Fahrt im Rahmen dieses Vertrags einen Teil des Beförderungsentgelts. Die GemeindebürgerInnen werden ihre Berechtigung zur Inanspruchnahme solcher geförderten Taxifahrten durch eine dafür ausgegebene Wiener-Neudorf-Card nachweisen.

IX. II. Vertragsgegenstand

Der Taxiunternehmer verpflichtet sich alle Inhaber der Wiener-Neudorf-Card zu jeder Zeit zu den unter Punkt **III. Entgelt** festgesetzten Entgelten innerhalb der jeweiligen Tarifzonen zu befördern.

Der Taxiunternehmer erhält als Zuzahlung der Gemeinde pro Fahrt in Zone 1) einen Betrag von **Euro 2,60**, pro Fahrt in Zone 2) einen Betrag von **Euro 2,80** und darf höchstens an InhaberInnen der Wiener-Neudorf-Card nachfolgende Beträge zusätzlich zu der Zuzahlung der Gemeinde verrechnen:

III. Entgelt

Zone 1) Für Fahrten: Ortsgebiet Wiener Neudorf, UCI – Multiplex, IZ-NÖ-Süd über die B 11 erreichbar **Euro 2,70**

Zone 2) Für Fahrten: Biedermannsdorf, Guntramsdorf – Teich „Ozean“, Bundessportzentrum Südstadt, Shoppingcenter B17 in Brunn am Gebirge, SCS Nordring inkl. Media Markt, IKEA, Mödling (bis Zonengrenze HTL und Aquädukt) **Euro 4,50**

Es werden von der Gemeinde ausschließlich Fahrten innerhalb der Zonen 1 und 2 gefördert. Alle Fahrten, die über die Grenzen dieser Zonen hinausgehen, sind von der Förderung ausgeschlossen und müssen zur Gänze vom Fahrgast zu den geltenden Tarifen bezahlt werden. Die Anrechnung von Teilstrecken über die Wiener-Neudorf-Card ist nicht gestattet.

Sämtliche oben angeführten Preise und Entgelte enthalten bereits die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die oben angeführten Tarife gelten seit 1. Oktober 2012.

Die Zuzahlung der Gemeinde erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung.

Die Verrechnung mit den beförderten InhaberInnen der Wiener-Neudorf-Card bleibt dem Taxiunternehmer überlassen, wobei jedoch die oben angeführten Höchstsätze zu beachten sind.

Ausdrücklich vereinbart wird die Wertsicherung der Beförderungsentgelte. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichste Verbraucherpreisindex oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Juni 2012 verlaublichste Indexzahl.

Die Beförderungsentgelte verändern sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Eine Veränderung der Indexzahl bis +/- 4% bleibt unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam.

IV. Durchführung von Fahrten

Fahrten unterliegen nur dann der vorliegenden Vereinbarung und sind nach dieser abzurechnen, wenn das Taxi und Mietauto unter Hinweis auf die Wiener-Neudorf-Card bestellt worden ist. Weitere Punkte sind bei der Bestellung mitzuteilen: Abfahrtsort, Zielort und Anzahl der mitfahrenden Gäste.

Dem Taxiunternehmer wird gestattet im Zuge jeder einzelnen Fahrt, ohne wesentlichen Umweg (maximal 10 Minuten) oder wesentlicher Verzögerung, weitere Fahrgäste aufzunehmen und diese auch gesondert zu verrechnen. Nur bei gleichem Abfahrtsort und gleichem Endpunkt der Fahrt darf nur eine Verrechnung stattfinden.

Der Unternehmer oder seine Lenker sind nicht verpflichtet, Fahrgäste aus Lokalen oder Wohnungen abzuholen; Fahrgäste haben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen zu warten. Das Taxiunternehmen ist von 0:00 bis 24:00 Uhr erreichbar und im Einsatz. Befördert der Taxiunternehmer mehr als 4 Personen in einem Kleinbus darf die Fahrt zweimal verrechnet werden.

V. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit 1. April 2015 in Kraft und endet vorerst mit 31. Dezember 2015.

Wenn diese Vereinbarung nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30. September eines Jahres gekündigt wird, verlängert sie sich um ein weiteres Jahr.

Die Gemeinde ist jedoch zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, sofern sich der Taxiunternehmer nicht an die Bestimmungen dieses Vertrags hält oder an der missbräuchlichen Verwendung der Wiener- Neudorf-Card in irgendeiner Form teilnimmt.

VI. Beförderung von Gegenständen

Ausdrücklich ausgeschlossen werden soll von dieser Vereinbarung die Beförderung von Gegenständen ohne Beförderung von Personen. Botenfahrten dürfen nicht über die Wiener-Neudorf-Card abgerechnet werden.

VII. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mödling vereinbart.

VIII. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

*X.
Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.*

IX. Ausschluss von AGBs

Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere auch solche des Taxiunternehmens, kommen nicht zur Anwendung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich gegenteiliges vereinbart wird.“

VEREINBARUNG,

abgeschlossen zwischen

*der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt,
einerseits*

und

Roman Braun

Taxi- und Mietwagenunternehmen

Hauptstraße 26/E9/1

A-2351 Wiener Neudorf

im Folgenden kurz „Taxiunternehmer“ genannt,
andererseits

XI.

XII.

XIII. I. Präambel

Die Gemeinde will ihren BürgerInnen die Möglichkeit verbilligter Taxifahrten mit verschiedenen Taxiunternehmern bieten. Die Taxiunternehmen sollen daher an GemeindebürgerInnen Fahrpreise verrechnen, die unter dem sonst verrechneten Tarif liegen. Zusätzlich bezahlt die Gemeinde für jede Fahrt im Rahmen dieses Vertrags einen Teil des Beförderungsentgelts. Die GemeindebürgerInnen werden ihre Berechtigung zur Inanspruchnahme solcher geförderten Taxifahrten durch eine dafür ausgegebene Wiener-Neudorf-Card nachweisen.

XIV. II. Vertragsgegenstand

Der Taxiunternehmer verpflichtet sich alle Inhaber der Wiener-Neudorf-Card zu jeder Zeit zu den unter Punkt **III. Entgelt** festgesetzten Entgelten innerhalb der jeweiligen Tarifzonen zu befördern.

Der Taxiunternehmer erhält als Zuzahlung der Gemeinde pro Fahrt in Zone 1) einen Betrag von **Euro 2,60**, pro Fahrt in Zone 2) einen Betrag von **Euro 2,80** und darf höchstens an InhaberInnen der Wiener-Neudorf-Card nachfolgende Beträge zusätzlich zu der Zuzahlung der Gemeinde verrechnen:

III. Entgelt

Zone 1) Für Fahrten: Ortsgebiet Wiener Neudorf, UCI – Multiplex, IZ-NÖ-Süd über die B 11 erreichbar **Euro 2,70**

Zone 2) Für Fahrten: Biedermannsdorf, Guntramsdorf – Teich „Ozean“, Bundessportzentrum Südstadt, Shoppingcenter B17 in Brunn am Gebirge, SCS Nordring inkl. Media Markt, IKEA, Mödling (bis Zonengrenze HTL und Aquädukt) **Euro 4,50**

Es werden von der Gemeinde ausschließlich Fahrten innerhalb der Zonen 1 und 2 gefördert. Alle Fahrten, die über die Grenzen dieser Zonen hinausgehen, sind von der Förderung ausgeschlossen und müssen zur Gänze vom Fahrgast zu den geltenden Tarifen bezahlt werden. Die Anrechnung von Teilstrecken über die Wiener-Neudorf-Card ist nicht gestattet.

Sämtliche oben angeführten Preise und Entgelte enthalten bereits die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die oben angeführten Tarife gelten ab 1. Juni 2012.

Die Zuzahlung der Gemeinde erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung.

Die Verrechnung mit den beförderten InhaberInnen der Wiener-Neudorf-Card bleibt dem Taxiunternehmer überlassen, wobei jedoch die oben angeführten Höchstsätze zu beachten sind.

Ausdrücklich vereinbart wird die Wertsicherung der Beförderungsentgelte. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublich Verbraucherpreisindex oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Juni 2012 verlaublich Indexzahl.

Die Beförderungsentgelte verändern sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Eine Veränderung der Indexzahl bis +/- 4% bleibt unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam.

IV. Durchführung von Fahrten

Fahrten unterliegen nur dann der vorliegenden Vereinbarung und sind nach dieser abzurechnen, wenn das Taxi und Mietauto unter Hinweis auf die Wiener-Neudorf-Card bestellt worden ist. Weitere Punkte sind bei der Bestellung mitzuteilen: Abfahrtsort, Zielort und Anzahl der mitfahrenden Gäste.

Dem Taxiunternehmer wird gestattet im Zuge jeder einzelnen Fahrt, ohne wesentlichen Umweg (maximal 10 Minuten) oder wesentlicher Verzögerung, weitere Fahrgäste aufzunehmen und diese auch gesondert zu verrechnen. Nur bei gleichem Abfahrtsort und gleichem Endpunkt der Fahrt darf nur eine Verrechnung stattfinden.

Der Unternehmer oder seine Lenker sind nicht verpflichtet, Fahrgäste aus Lokalen oder Wohnungen abzuholen; Fahrgäste haben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen zu warten. Das Taxiunternehmen ist von 0:00 bis 24:00 Uhr erreichbar und im Einsatz. Befördert der Taxiunternehmer mehr als 4 Personen in einem Kleinbus darf die Fahrt zweimal verrechnet werden.

V. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit 1. April 2015 in Kraft und endet vorerst mit 31. Dezember 2015.

Wenn diese Vereinbarung nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30. September eines Jahres gekündigt wird, verlängert sie sich um ein weiteres Jahr.

Die Gemeinde ist jedoch zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, sofern sich der Taxiunternehmer nicht an die Bestimmungen dieses Vertrags hält oder an der missbräuchlichen Verwendung der Wiener-Neudorf-Card in irgendeiner Form teilnimmt.

VI. Beförderung von Gegenständen

Ausdrücklich ausgeschlossen werden soll von dieser Vereinbarung die Beförderung von Gegenständen ohne Beförderung von Personen. Botenfahrten dürfen nicht über die Wiener-Neudorf-Card abgerechnet werden.

VII. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mödling vereinbart.

VIII. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

XV.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

IX. Ausschluss von AGBs

Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere auch solche des Taxiunternehmens, kommen nicht zur Anwendung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich gegenteiliges vereinbart wird.“

VEREINBARUNG,

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt,
einerseits

und

Unternehmen

Gerald Fock

Enzersdorferstr. 53b/1/9

A-2340 Mödling

im Folgenden kurz „Taxiunternehmer“ genannt,
andererseits

XVI.

XVII. I. Präambel

Die Gemeinde will ihren BürgerInnen die Möglichkeit verbilligter Taxifahrten mit verschiedenen Taxiunternehmen bieten. Die Taxiunternehmen sollen daher an GemeindebürgerInnen Fahrpreise verrechnen, die unter dem sonst verrechneten Tarif liegen.

Zusätzlich bezahlt die Gemeinde für jede Fahrt im Rahmen dieses Vertrags einen Teil des Beförderungsentgelts. Die GemeindegängerInnen werden ihre Berechtigung zur Inanspruchnahme solcher geförderter Taxifahrten durch eine dafür ausgegebene Wiener-Neudorf-Card nachweisen.

XVIII. II. Vertragsgegenstand

Der Taxiunternehmer verpflichtet sich alle Inhaber der Wiener-Neudorf-Card zu jeder Zeit zu den unter Punkt **III. Entgelt** festgesetzten Entgelten innerhalb der jeweiligen Tarifzonen zu befördern.

Der Taxiunternehmer erhält als Zuzahlung der Gemeinde pro Fahrt in Zone 1) einen Betrag von **Euro 2,60**, pro Fahrt in Zone 2) einen Betrag von **Euro 2,80** und darf höchstens an InhaberInnen der Wiener-Neudorf-Card nachfolgende Beträge zusätzlich zu der Zuzahlung der Gemeinde verrechnen:

III. Entgelt

Zone 1) Für Fahrten: Ortsgebiet Wiener Neudorf, UCI – Multiplex, IZ-NÖ-Süd über die B 11 erreichbar **Euro 2,70**

Zone 2) Für Fahrten: Biedermannsdorf, Guntramsdorf – Teich „Ozean“, Bundessportzentrum Südstadt, Shoppingcenter B17 in Brunn am Gebirge, SCS Nordring inkl. Media Markt, IKEA, Mödling (bis Zonengrenze HTL und Aquädukt) **Euro 4,50**

Es werden von der Gemeinde ausschließlich Fahrten innerhalb der Zonen 1 und 2 gefördert. Alle Fahrten, die über die Grenzen dieser Zonen hinausgehen, sind von der Förderung ausgeschlossen und müssen zur Gänze vom Fahrgast zu den geltenden Tarifen bezahlt werden. Die Anrechnung von Teilstrecken über die Wiener-Neudorf-Card ist nicht gestattet.

Sämtliche oben angeführten Preise und Entgelte enthalten bereits die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die oben angeführten Tarife gelten ab 1. Juni 2012.

Die Zuzahlung der Gemeinde erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung.

Die Verrechnung mit den beförderten InhaberInnen der Wiener-Neudorf-Card bleibt dem Taxiunternehmer überlassen, wobei jedoch die oben angeführten Höchstsätze zu beachten sind.

Ausdrücklich vereinbart wird die Wertsicherung der Beförderungsentgelte. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichste Verbraucherpreisindex oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Juni 2012 verlaublichste Indexzahl.

Die Beförderungsentgelte verändern sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Eine Veränderung der Indexzahl bis +/- 4% bleibt

unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam.

IV. Durchführung von Fahrten

Fahrten unterliegen nur dann der vorliegenden Vereinbarung und sind nach dieser abzurechnen, wenn das Taxi und Mietauto unter Hinweis auf die Wiener-Neudorf-Card bestellt worden ist. Weitere Punkte sind bei der Bestellung mitzuteilen: Abfahrtsort, Zielort und Anzahl der mitfahrenden Gäste.

Dem Taxiunternehmer wird gestattet im Zuge jeder einzelnen Fahrt, ohne wesentlichen Umweg (maximal 10 Minuten) oder wesentlicher Verzögerung, weitere Fahrgäste aufzunehmen und diese auch gesondert zu verrechnen. Nur bei gleichem Abfahrtsort und gleichem Endpunkt der Fahrt darf nur eine Verrechnung stattfinden.

Der Unternehmer oder seine Lenker sind nicht verpflichtet, Fahrgäste aus Lokalen oder Wohnungen abzuholen; Fahrgäste haben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen zu warten. Das Taxiunternehmen ist von 0:00 bis 24:00 Uhr erreichbar und im Einsatz. Befördert der Taxiunternehmer mehr als 4 Personen in einem Kleinbus darf die Fahrt zweimal verrechnet werden.

V. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit 1. April 2015 in Kraft und endet vorerst mit 31. Dezember 2015.

Wenn diese Vereinbarung nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30. September eines Jahres gekündigt wird, verlängert sie sich um ein weiteres Jahr.

Die Gemeinde ist jedoch zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, sofern sich der Taxiunternehmer nicht an die Bestimmungen dieses Vertrags hält oder an der missbräuchlichen Verwendung der Wiener-Neudorf-Card in irgendeiner Form teilnimmt.

VI. Beförderung von Gegenständen

Ausdrücklich ausgeschlossen werden soll von dieser Vereinbarung die Beförderung von Gegenständen ohne Beförderung von Personen. Botenfahrten dürfen nicht über die Wiener-Neudorf-Card abgerechnet werden.

VII. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mödling vereinbart.

VIII. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

XIX.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

IX. Ausschluss von AGBs

Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere auch solche des Taxiunternehmens, kommen nicht zur Anwendung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich gegenteiliges vereinbart wird.“

VEREINBARUNG,

abgeschlossen zwischen

*der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt,
einerseits*

und

Roland Messthaler

Enzersdorfer Straße 48/25

A-2340 Mödling

*im Folgenden kurz „Taxiunternehmer“ genannt,
andererseits*

XX.

XXI. I. Präambel

Die Gemeinde will ihren BürgerInnen die Möglichkeit verbilligter Taxifahrten mit verschiedenen Taxiunternehmern bieten. Die Taxiunternehmen sollen daher an GemeindegängerInnen Fahrpreise verrechnen, die unter dem sonst verrechneten Tarif liegen. Zusätzlich bezahlt die Gemeinde für jede Fahrt im Rahmen dieses Vertrags einen Teil des Beförderungsentgelts. Die GemeindegängerInnen werden ihre Berechtigung zur Inanspruchnahme solcher geförderten Taxifahrten durch eine dafür ausgegebene Wiener-Neudorf-Card nachweisen.

XXII. II. Vertragsgegenstand

*Der Taxiunternehmer verpflichtet sich alle Inhaber der Wiener-Neudorf-Card zu jeder Zeit zu den unter Punkt III. **Entgelt** festgesetzten Entgelten innerhalb der jeweiligen Tarifzonen zu befördern.*

*Der Taxiunternehmer erhält als Zuzahlung der Gemeinde pro Fahrt in Zone 1) einen Betrag von **Euro 2,60**, pro Fahrt in Zone 2) einen Betrag von **Euro 2,80** und darf höchstens an*

InhaberInnen der Wiener-Neudorf-Card nachfolgende Beträge zusätzlich zu der Zuzahlung der Gemeinde verrechnen:

III. Entgelt

Zone 1) Für Fahrten: Ortsgebiet Wiener Neudorf, UCI – Multiplex, IZ-NÖ-Süd über die B 11 erreichbar **Euro 2,70**

Zone 2) Für Fahrten: Biedermannsdorf, Guntramsdorf – Teich „Ozean“, Bundessportzentrum Südstadt, Shoppingcenter B17 in Brunn am Gebirge, SCS Nordring inkl. Media Markt, IKEA, Mödling (bis Zonengrenze HTL und Aquädukt) **Euro 4,50**

Es werden von der Gemeinde ausschließlich Fahrten innerhalb der Zonen 1 und 2 gefördert. Alle Fahrten, die über die Grenzen dieser Zonen hinausgehen, sind von der Förderung ausgeschlossen und müssen zur Gänze vom Fahrgast zu den geltenden Tarifen bezahlt werden. Die Anrechnung von Teilstrecken über die Wiener-Neudorf-Card ist nicht gestattet. Sämtliche oben angeführten Preise und Entgelte enthalten bereits die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die oben angeführten Tarife gelten ab 1. Oktober 2012.

Die Zuzahlung der Gemeinde erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung.

Die Verrechnung mit den beförderten InhaberInnen der Wiener-Neudorf-Card bleibt dem Taxiunternehmer überlassen, wobei jedoch die oben angeführten Höchstsätze zu beachten sind.

Ausdrücklich vereinbart wird die Wertsicherung der Beförderungsentgelte. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichste Verbraucherpreisindex oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Juni 2012 verlaublichste Indexzahl.

Die Beförderungsentgelte verändern sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Eine Veränderung der Indexzahl bis +/- 4% bleibt unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam.

IV. Durchführung von Fahrten

Fahrten unterliegen nur dann der vorliegenden Vereinbarung und sind nach dieser abzurechnen, wenn das Taxi und Mietauto unter Hinweis auf die Wiener-Neudorf-Card bestellt worden ist. Weitere Punkte sind bei der Bestellung mitzuteilen: Abfahrtsort, Zielort und Anzahl der mitfahrenden Gäste.

Dem Taxiunternehmer wird gestattet im Zuge jeder einzelnen Fahrt, ohne wesentlichen Umweg (maximal 10 Minuten) oder wesentlicher Verzögerung, weitere Fahrgäste aufzunehmen und diese auch gesondert zu verrechnen. Nur bei gleichem Abfahrtsort und gleichem Endpunkt der Fahrt darf nur eine Verrechnung stattfinden.

Der Unternehmer oder seine Lenker sind nicht verpflichtet, Fahrgäste aus Lokalen oder Wohnungen abzuholen; Fahrgäste haben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen zu warten. Das Taxiunternehmen ist von 0:00 bis 24:00 Uhr erreichbar und im Einsatz. Befördert der Taxiunternehmer mehr als 4 Personen in einem Kleinbus darf die Fahrt zweimal verrechnet werden.

V. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit 1. April 2015 in Kraft und endet vorerst mit 31. Dezember 2015.

Wenn diese Vereinbarung nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30. September eines Jahres gekündigt wird, verlängert sie sich um ein weiteres Jahr.

Die Gemeinde ist jedoch zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, sofern sich der Taxiunternehmer nicht an die Bestimmungen dieses Vertrags hält oder an der missbräuchlichen Verwendung der Wiener- Neudorf-Card in irgendeiner Form teilnimmt.

VI. Beförderung von Gegenständen

Ausdrücklich ausgeschlossen werden soll von dieser Vereinbarung die Beförderung von Gegenständen ohne Beförderung von Personen. Botenfahrten dürfen nicht über die Wiener-Neudorf-Card abgerechnet werden.

VII. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mödling vereinbart.

VIII. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

XXIII.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

IX. Ausschluss von AGBs

Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere auch solche des Taxiunternehmens, kommen nicht zur Anwendung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich gegenteiliges vereinbart wird.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

23)Mietvertrag Wiener Neudorfer Fitnessverein

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Mietvertrag mit dem Wiener Neudorfer Fitnessverein:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

*der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,*

*im Folgenden kurz „Vermieterin“ genannt,
einerseits,*

und

*dem Wiener Neudorfer Fitnessverein,
Eumigweg 3, 2351 Wiener Neudorf,
ZVR-Zahl 553541066,*

*im Folgenden kurz „Mieter“ genannt,
andererseits:*

I. Allgemeine Bemerkungen - Vertragsgegenstand

1. Die Vermieterin ist aufgrund eines von ihr mit der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und Co KG, 2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2, FN 287 284 b, als grundbücherliche Alleineigentümerin abgeschlossenen Mietvertrages, ihrerseits Mieterin der Liegenschaft EZ 1545, GB 16128 Wiener Neudorf. Auf dieser Liegenschaft ist das sogenannte Franz-Fürst-Freizeitzentrum Wiener Neudorf, bestehend aus mehreren Gebäuden und Sportanlagen im Freien, errichtet.

Der Vermieterin ist aufgrund des oben genannten Mietvertrages mit der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und Co KG Mieterin der gesamten genannten Liegenschaft und auch berechtigt, die Nutzung der Liegenschaft zur Gänze oder teilweise an Dritte zu übertragen. Der Mietvertrag mit der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und Co KG ist unbefristet.

2. Der Mieter beabsichtigt im Mietobjekt ein Fitnessstudio zu betreiben. Die Vermietung erfolgt auch ausschließlich zu diesem Zweck, jede andere Nutzung ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig.

3. Gegenstand des vorliegenden Vertrages sind die im angeschlossenen Plan (Beilage ./1) gelb umrandet dargestellten Räumlichkeiten in der Sport- bzw. Tennishalle. Diese Räumlichkeiten befinden sich im nordöstlichen Teil des Erdgeschosses des Tennishallengebäudes.

4. Den Benützern des Fitnessstudios ist die Benützung der Sanitäreinrichtungen des Tennishallengebäudes und des Parkplatzes nördlich des Gebäudes auf Dauer des Bestandes dieses Vertragsverhältnisses gestattet.

5. Mitvermietet ist auch das Inventar des Fitnessstudios, dh ein Großteil der darin befindlichen Geräte und beweglichen Sachen, die sich in den Räumlichkeiten befinden. Diese sind im Inventar (Beilage ./2) verzeichnet. In Beilage ./2 sind auch die Sachen bezeichnet, die dem Mieter gehören, dh, die nicht mitvermietet sind.

II. Erklärung

1. Die Vermieterin vermietet und der Mieter mietet das unter Punkt I. näher beschriebene Mietobjekt samt Inventar zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen.

III. Vertragsdauer

1. Das gegenständliche Mietverhältnis beginnt am 1.1.2015 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Unberührt bleibt weiters das Recht des Mieters das Bestandverhältnis ohne Einhaltung von Fristen und Terminen vor Ablauf der bedungenen Zeit aus den Gründen des § 1117 ABGB aufzulösen. Die Vermieterin ist diesbezüglich berechtigt das Mietverhältnis vor Ablauf der bedungenen Zeit ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aufzulösen, wenn der Mieter den Bestandgegenstand erheblich nachteilig gebraucht (das ist insbesondere dann gegeben, wenn Benutzer des Fitnessstudios wiederholt gegen die Hausordnung, Beilage ./3 dieses Vertrages, verstoßen), oder mit der Zahlung des Bestandszinses entsprechend § 1118 ABGB säumig ist.

IV. Mietzins - Mietzinsnebenkosten

1. Der Bestandszins ist variabel und errechnet sich wie folgt:

Der Mieter hat die eingehobenen Mitgliedsbeiträge/Benützungsentgelte, die der Mieter von Mitgliedern bzw. den Leuten, die im Bestandgegenstand trainieren, 80 % an die Vermieterin abzuführen, 20 % darf sich der Mieter einbehalten und für Vereinszwecke verwenden.

Ist es dem Mieter aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachweislich nicht möglich den Vereins- und Trainingsbetrieb mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aufrecht zu erhalten, ist die Mieterin berechtigt, im Einvernehmen mit der Vermieterin, einen höheren Betrag einzubehalten, wenn die Ausgaben des Mieters zum überwiegenden Teil auf

Instandhaltungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten, und die Anschaffung notwendiger oder zumindest sinnvoller Geräte zurückzuführen sind.

Darüber hinaus hat der Mieter keine Zahlungen an die Vermieterin zu leisten, insbesondere keine Betriebs, Strom- oder sonstige Kosten zu ersetzen.

2. Die jeweilige Höhe Mitgliedsbeiträge/Benützungsentgelte und der Einschreibgebühr ist vom Mieter festzusetzen. Änderungen des derzeitigen Tarifs sind der Vermieterin bekannt zu geben.

3. Der Mieter darf bei Neueintritten bzw. Neumitgliedschaften eine Einschreibgebühr einheben. Diese Einschreibgebühr verbleibt zur Gänze dem Mieter. Diese beträgt derzeit Euro 10,--.

4. Der Mieter hat jeweils Ende Februar und Ende August eine Abrechnung über die vereinnahmten Entgelte der Vermieterin zu übermitteln.

Diese Abrechnung muss eine Aufschlüsselung der vereinnahmten Beträge und eine Aufstellung, aus der man ersehen kann, wie sich die vereinnahmten Beträge pro Mitglied/Nutzer errechnen haben. Gleichzeitig hat der Mieter der Vermieterin die bezughabenden Kontoauszüge und eine Mitgliederliste, aus der man zumindest den Hauptwohnsitz des Mitgliedes/Benützers erkennen kann.

Der Mieter hat der Vermieterin alles in die Hand zu geben, was die Vermieterin zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der Abrechnung braucht.

5. Im Jahr 2013 hat die jährliche Miete Euro 27.167,50 zzgl. 20 % Ust, das sind Euro 5.433,50, insgesamt somit Euro 32.601,--, betragen.

V. Zahlungsbedingungen

1. Der Mieter hat das im Sinne des Punkt IV. errechnete Entgelt binnen zwei Wochen nach der im Sinn des Punkt IV.4. vorgenommenen Abrechnung auf das Konto der Vermieterin bar-, spesen- und abzugsfrei zu überweisen.

VI. Pflichten des Mieters, Gewährleistung

1. Der Mieter nutzt das vertragsgegenständliche Mietobjekt samt allen Geräten seit Jahren und kennt es daher aus eigener Wahrnehmung.

Davon unabhängig erklärt die Vermieterin ausdrücklich, dass sie für keine besondere Beschaffenheit bzw. Eignung des Mietobjektes haftet.

2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand dem Vertrag gemäß zu gebrauchen, das Mietobjekt pfleglich zu behandeln.

Der Mieter hat weiter den Mietgegenstand, insbesondere die vermieteten Geräte auf eigene Kosten so zu warten und, soweit es sich nicht um die Behebung von ernsten Schäden oder um die Beseitigung einer erheblichen Gesundheitsgefährdung des Hauses handelt, so instand zu halten bzw. instand zu setzen, dass der Vermieterin und den Nutzern der Fitnessgeräte bzw. auch den anderen Nutzern des Freizeitzentrums kein Nachteil erwächst. Der Mieter wird der Vermieterin bei schuldhafter Verletzung seiner Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungspflichten schadenersatzpflichtig.

Sollten Geräte, insbesondere Kardiogeräte, irreparabel und daher auszutauschen sein, wird die Vermieterin diese Geräte möglichst rasch ersetzen, damit der Trainingsbetrieb aufrecht erhalten werden kann. Die Vermieterin trifft diese Verpflichtung aber nur insoweit als der Aufwand hierfür im Jahr 35 % der Mieteinnahmen nicht übersteigt und als der Aufwand nicht aus den Mitteln des Mieters getragen werden kann (unter Berücksichtigung der zu erwartenden anderen Ausgaben des Mieters).

Etwaige nach Übergabe des Mietgegenstandes hervorkommende Mängel oder Schäden, insbesondere Schäden an Wasserleitungen, Heizungen, Fassaden oder das Auftreten von Ungeziefer, sind der Vermieterin bei sonstigem Schadenersatz ohne Verzug und soweit nicht aus berücksichtigungswürdigen Gründen - wie etwa bei Gefahr im Verzug - eine mündliche Bekanntgabe als ausreichend anzusehen ist, tunlichst schriftlich anzuzeigen.

Behebt die Vermieterin Mängel binnen angemessener Frist, ist der Mieter außer bei Gefahr im Verzug nicht berechtigt, eigenmächtig Mängel- bzw. Schadensbehebungsarbeiten vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Davon ausgenommen ist die Behebung von Mängel bzw. Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten, deren Behebung bzw. Vornahme dem Mieter selbst obliegt.

Schäden bzw. Mängel am Mietobjekt, deren Beseitigung durch die Vermieterin geschuldet wird, werden von dieser nur in jenem Ausmaß behoben, welches erforderlich ist, um den vertraglich vereinbarten oder gesetzlich geschuldeten Zustand des Mietobjektes wiederherzustellen.

Weiters ist der Mieter bei Mängel- bzw. Schadensbehebung durch die Vermieterin in angemessener Frist nicht berechtigt, weitere Ansprüche zu stellen oder daraus Rechtsfolgen abzuleiten. Unberührt davon bleiben jedoch berechnete Ansprüche des Mieters auf Mietzinsminderung entsprechend § 1096 ABGB, bzw. wegen Schäden an der Person oder sonstiger Schäden im Falle grob fahrlässig oder vorsätzlich von der Vermieterin, oder von einer Person, für die die Vermieterin einzustehen hat, verschuldeter Schädigung.

Der Mieter darf eine Trainingsordnung erlassen und auch die Anzahl der gleichzeitig die Räumlichkeiten nutzenden Personen beschränken, soweit dies für einen ordnungsgemäßen Trainingsbetrieb erforderlich ist.

VII. Benützung und Veränderung des Mietgegenstandes

Durch die Vermieterin:

1. Der Mieter hat bauliche Maßnahmen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen wie insbesondere die vorübergehende Benützung und Veränderung des Mietgegenstandes, die zur Erhaltung oder Verbesserung des Hauses oder der dazu gehörenden Anlagen oder von Bestandobjekten insoweit notwendig sind, als sie die einzige Möglichkeit darstellen, um das Gebäude und seine Bewohner vor Nachteilen zu bewahren, insoweit zu dulden, als die Ausübung seiner Mietrechte nicht wesentlich erschwert oder gefährdet wird.

2. Soweit die unter Punkt VII. 1. dieses Vertrages beschriebenen Maßnahmen lediglich zweckmäßig sind, hat sie der Mieter insoweit zu dulden, als sie dem Mieter zumutbar sind und die Ausübung seiner Mietrechte nicht wesentlich erschwert oder gefährdet wird. Die Zumutbarkeit ist im Besonderen anzunehmen, wenn die Beseitigungsmaßnahme oder die Veränderung keine wesentliche oder dauernde Beeinträchtigung des Mietrechts zur Folge hat.

3. Der Mieter hat in den genannten Fällen die in Betracht kommenden Räumlichkeiten zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht hindern oder verzögern. Der Mieter verpflichtet sich hinsichtlich der, durch die Benützung oder die Veränderung des Mietobjektes entstandenen Schäden und Beeinträchtigungen keinerlei Ansprüche der Vermieterin gegenüber geltend zu machen. Unberührt davon bleiben jedoch berechnete Ansprüche des Mieters auf Mietzinsminderung entsprechend § 1096 ABGB bzw. Ansprüche wegen Schäden an der Person oder sonstiger Schäden im Falle grob fahrlässig oder vorsätzlich durch die Vermieterin, oder von einer Person für die die Vermieterin einzustehen hat, verschuldeter Schädigung. Die Vermieterin wird derartige Arbeiten so durchführen lassen, dass eine mögliche Schonung der Mietrechte des betroffenen Mieters gewährleistet ist.

Sollten sich bei den unter Punkt VII. 1. und 2. dieses Vertrages genannten Arbeiten Einrichtungsgegenstände des Mieters als hinderlich erweisen, verpflichtet sich der Mieter, falls dies zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist und die Bestandrechte des Mieters dadurch in Anbetracht der gegebenen Umstände nicht wesentlich erschwert oder gefährdet werden, die entsprechenden Einrichtungsgegenstände zu entfernen bzw. den Mietgegenstand zu räumen, soweit dies dem Mieter möglich ist. Sollte dem Mieter ein Verstellen der Einrichtungsgegenstände nicht möglich sein, so hat der Mieter diese der Vermieterin zu gestatten, soweit diese Maßnahmen notwendig sind.

Der Mieter verzichtet in diesem Falle auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Beeinträchtigung bzw. Schädigung der Mietrechte, soweit aus den für den Mietgegenstand abgeschlossenen Versicherungen kein Ersatz geleistet wird. Unberührt davon bleiben jedoch berechnete Ansprüche des Mieters auf Mietzinsminderung entsprechend § 1096 ABGB bzw. Ansprüche wegen Schäden an der Person oder sonstiger Schäden im Falle grob fahrlässig oder vorsätzlich durch die Vermieterin, oder von einer Person für die die Vermieterin einzustehen hat, verschuldeter Schädigung.

Durch den Mieter:

4. Sämtliche baulichen Veränderungen des Mietgegenstandes dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Die Vermieterin ist verpflichtet ihre Zustimmung zu den von dem Mieter bekannt gegebenen Veränderungen zu erteilen, wenn diese nur geringfügig sind und durch die Veränderung des Bestandgegenstandes die Interessen der Vermieterin nicht beeinträchtigt werden und sie zum vereinbarten Gebrauch des Mietobjektes unbedingt notwendig sind.

5. Der Mieter haftet der Vermieterin für alle verschuldeten Schäden, die am Mietgegenstand oder sonst am Gebäude aus solchen Arbeiten entstehen und hält die Vermieterin für verschuldete Schäden, die anderen Mietern im Haus oder Dritten entstehen, vollkommen schad- und klaglos.

6. Als Verhalten des Mieters, welches zu Ersatzansprüchen führen kann, gilt insbesondere auch die unzureichende Einholung von Information über die Fachkenntnisse und Fertigkeiten der von dem Mieter mit den Arbeiten beauftragten Personen und Unternehmen bzw. die mangelhaften Fachkenntnisse bzw. Fertigkeiten des Mieters selbst, wenn dieser die Arbeiten selbst durchführt.

7. Nimmt der Mieter Veränderungen - gleichgültig ob diese geringfügig sind - am Bestandgegenstand vor, ist er verpflichtet, den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses in dem Zustand wie er ihn übernommen hat zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Mietobjektes entstandene gewöhnliche Abnutzung, sowie Schäden oder Mängel am Bestandgegenstand, die nicht in die Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungspflicht des Mieters fallen, müssen von dem Mieter jedoch nicht ersetzt werden. Von dem Mieter schuldhaft verursachte Mängel oder Schäden müssen von dem Mieter jedenfalls ersetzt werden. Hat die Vermieterin den Mieter jedoch von einer Wiederherstellungspflicht entbunden, so gehen sämtliche Investitionen ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum der Vermieterin über. Unberührt bleiben jedoch berechnete Ersatzansprüche des Mieters für der Vermieterin obliegende Aufwendungen nach § 1097 Satz 2 erster Fall iVm. § 1036 ABGB.

8. Sämtliche baulichen Veränderungen sind entsprechend den Regeln der Technik, einwandfrei und in Übereinstimmung mit den entsprechenden gesetzlichen und technischen Bestimmungen (ÖNORMEN) auszuführen. Weiters darf es zu keiner Schädigung oder Beeinträchtigung der äußeren Erscheinung des Hauses oder zu einer Gefährdung von Personen oder Sachen kommen. Der Mieter hat sämtliche für die Veränderung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen und haftet die Vermieterin nicht für die Erlangung etwaiger behördlicher Bewilligungen. Sämtliche Kosten sind von dem Mieter aus eigenem zu tragen.

VIII. Gebrauchsrecht des Mieters, Weitergabe des Bestandgegenstandes

1. Der Mieter mietet das Bestandobjekt zum Betrieb eines Fitnesscenters. Die Nutzung des Mietobjektes zu anderen Zwecken oder die gänzliche oder teilweise Überlassung des Bestandgegenstandes oder Abtretung der Mietrechte, aus welchem Titel auch immer, an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, ist ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen Vermieterin und Mieter unzulässig.

Jede widmungswidrige Verwendung des Mietgegenstandes, die berechnigte Interessen der Vermieterin erheblich verletzt, wird ausdrücklich als Kündigungsgrund im Sinne des § 30 Abs 2 Z 13 MRG vereinbart.

2. Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche ihm erteilten Behördenauflagen zu erfüllen und den Betrieb unter möglicher Schonung der anderen Nutzer der Liegenschaft zu betreiben und die Vermieterin hinsichtlich etwaiger Anspruchsstellungen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

IX. Störung in der Benützung

1. Der Mieter erklärt, aus den zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an den Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten. Unberührt davon bleiben jedoch berechnigte Ansprüche des Mieters auf Mietzinsminderung entsprechend § 1096 ABGB bzw. Ansprüche wegen Schäden an der Person oder sonstiger Schäden im Falle grob fahrlässig oder vorsätzlich durch die Vermieterin, oder von einer Person für die die Vermieterin einzustehen hat, verschuldeter Schädigung.

X. Betretungsrecht

1. Der Mieter ist verpflichtet, das Betreten des Mietgegenstandes durch die Vermieterin oder durch eine von ihr beauftragte Person zu dulden, wenn dies zur Wahrung berechnigter Interessen der Vermieterin oder des Mieters notwendig oder zweckmäßig ist und die Mietrechte des Mieters dadurch lediglich im zumutbaren Ausmaß beeinträchtigt werden.

XI. Rückgabe des Bestandobjektes

1. In sämtlichen Fällen der Auflösung des Mietverhältnisses sowie im Falle eines Vertragsrücktrittes, hat der Mieter den Mietgegenstand samt sonstigen selbstständigen oder unselbstständigen Bestandteilen nach Beendigung des Mietverhältnisses in dem Zustand, wie er ihn übernommen hat, termingerecht mit sämtlichen Schlüsseln und geräumt von eigenen Fahrnissen und besenrein zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Mietobjektes entstandene gewöhnliche Abnützung, sowie Schäden oder Mängel am Bestandgegenstand bzw. an für den Bestandgegenstand bestimmten Einrichtungen, die nicht in die Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungspflicht des Mieters fallen, müssen von dem Mieter jedoch nicht ersetzt werden.

Vom Mieter schuldhaft verursachte Mängel oder Schäden müssen vom Mieter jedenfalls ersetzt werden. Weiters ist der Mieter nicht zur Wiederherstellung des Mietgegenstandes verpflichtet, wenn er hiervon von der Vermieterin entbunden wurde. Hat die Vermieterin den Mieter von einer Wiederherstellungspflicht entbunden, so gehen sämtliche Investitionen ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum der Vermieterin über. Unberührt bleiben jedoch berechnigte Ersatzansprüche des Vermieters für der Vermieterin obliegende Aufwendungen nach § 1097 Satz 2 erster Fall iVm. § 1036 ABGB.

Ausdrücklich wird vereinbart, dass Bohrlöcher in den Wänden oder am Boden, die zur Befestigung von Geräten, Spiegeln und anderen Einrichtungsgegenständen gebraucht werden, vom Mieter angebracht werden dürfen. Diese Löcher muss der Mieter bei Rückgabe des Bestandobjektes nicht schließen.

2. Für den Fall, dass der Mieter seinen Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft nicht nachgekommen ist, insbesondere den in diesem Verträge geregelten Rückgabeverpflichtungen nicht ordnungsgemäß entsprochen hat, ist die Vermieterin berechtigt, die Mängel und Schäden in fachmännischer Weise beseitigen zu lassen. Die hierfür anfallenden notwendigen Kosten trägt zur Gänze der Mieter.

2. Der Mieter verzichtet auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen entsprechend § 1097 ABGB. Unberührt bleiben jedoch berechnete Ersatzansprüche des Mieters für der Vermieterin obliegende Aufwendungen nach § 1097 Satz 2 erster Fall iVm. § 1036 ABGB.

XII. Kosten und Gebühren

1. Der Auftrag zur Vertragserrichtung erfolgte durch die Vermieterin. Die notwendigen Kosten der gesetzlichen Vergebührung trägt zur Gänze die Vermieterin.

2. Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Mietgegenstand entfallende Bruttomietzins jährlich EUR 32.601,- beträgt.

3. Die Kosten ihrer rechtsfreundlichen Vertretung tragen die Vertragsparteien jeweils selbst, ebenso etwaige persönliche Steuern.

4. Die Vertragsparteien ermächtigen und bevollmächtigen Rechtsanwalt Mag. Robert Hofbauer, Reisenbauerring 4/1/27, 2351 Wiener Neudorf die Gebührenseltberechnung durchzuführen und den errechneten Betrag abzuführen. Die Vertragsparteien werden jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Rechtsanwalt Mag. Robert Hofbauer die Gebühr nur dann für die Vermieterin selbst berechnen und abführen wird, wenn die oben genannte Gebühr vor Vertragsunterzeichnung auf dem Anderkonto des Rechtsanwalts Mag. Robert Hofbauer, IBAN: AT28 4300 0412 4251 0000, BIC: VBWIATW1 eingelangt ist. Andernfalls hat die Vermieterin die Gebühr selbst zeitgerecht zu berechnen und abzuführen.

XIII. Versicherung

1. Der Mieter ist verpflichtet sich gegen die gesetzliche Haftpflicht ausreichend zu versichern, für die Dauer des Mietverhältnisses versichert zu halten und die diesbezüglichen Versicherungsprämien termingerecht zu bezahlen.

XIV. Sonstiges

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt (bzw. verstoßen), so bleibt die Gültigkeit der übrigen

Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, welche dem Willen und dem Horizont von redlichen Vertragsparteien unter Beachtung sämtlicher Umstände entsprechen.

2. Solange der Vermieterin nicht eine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Adresse Dr. Moreno Straße 4, 2441 Mitterndorf an der Fischa. Von der Vermieterin an den Mieter gerichtete Erklärungen gelten als dem Mieter zugegangen, sofern die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse des Mieters gesendet wurde und der Mieter es unterlassen hat, eine diesbezügliche Änderung der Zustelladresse bekannt zu geben.

3. Dieser Mietvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welcher jeder Vertragsteil eine erhält.

4. Sämtliche Nebenabreden bedürfen zu deren Gültigkeit der Schriftform. Dem Schriftlichkeitsgebot ist auch entsprochen, wenn Erklärungen mittels Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Das Erfordernis der Schriftform gilt auch für das Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftlichkeit.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

24) Bittleihvertrag Musikverein Lyra

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Bittleihvertrag mit dem Musikverein Lyra Wiener Neudorf:

BITTLEIHEVERTRAG

abgeschlossen zwischen

*der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,*

vertreten durch Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner,

im folgenden Text kurz „Gemeinde“ genannt,

als Leihgeberin einerseits;

und

dem Musikverein Lyra Wiener Neudorf ,

Schloßmühlplatz 1, 2351 Wiener Neudorf,
ZVR 076425943,

vertreten durch den Obmann Werner Fuchs,

im folgenden Text kurz „Lyra“ genannt,

als Leihnehmer andererseits;

am unten angeführten Tage wie folgt:

I. LEIHGEGENSTAND

1. Die Gemeinde ist Mieterin der Liegenschaft EZ 2099, KG 16128 Wiener Neudorf, mit der Anschrift 2351 Wiener Neudorf, Schloßmühlplatz 1, samt dem darauf errichteten Gebäude des Migazzihauses.

In diesem Gebäude sind Vereine und die Musikschule untergebracht und befindet sich ein Veranstaltungsraum.

2. Vertragsgegenständlich sind die Räumlichkeiten im genannten Migazzihaus, die im beigelegtem Plan (Beilage ./A) rot umrandet sind, und die Gegenstände, die in der beiliegenden Inventarliste (Beilage ./B) aufgelistet sind. Die Beilagen ./A und ./B sind Bestandteil dieses Vertrages.

3. Vereinbart ist, dass die im Keller des Migazzihauses befindlichen WC-Anlagen von den Mitgliedern der Lyra und deren Gästen mitbenutzt werden können.

4. Als Vertragsgrundlage gilt auch die für das Migazzihaus geltende Hausordnung, die als Beilage ./C einen Vertragsbestandteil bildet.

II. VERTRAGSDAUER

1. Das Bittleihverhältnis beginnt am 1.1.2015 und kann von beiden Vertragsteilen jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

2. Nach Beendigung des Bittleihverhältnisses hat Lyra der Gemeinde den Leihgegenstand in dem Zustand zurückzustellen, in dem er von Lyra bei Vertragsbeginn übernommen wurde. Lyra ist verpflichtet, die Räumung des Leihgegenstandes und die sonstigen ihn bei Beendigung des Bittleihverhältnisses treffenden Obliegenheiten, wie insbesondere die Reinigung des Leihgegenstandes so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Leihgegenstand von der Gemeinde unmittelbar nach Vertragsende weiter verwendet werden kann. Zum Zeitpunkt der Rückgabe des Leihgegenstandes haben sich daher sämtliche Räumlichkeiten sowie die mit in Bittleihe gegebenen Einrichtungsgegenstände in einem gereinigten, funktionsfähigen, vollständigen und, unter Berücksichtigung natürlicher Abnutzung, brauchbaren Zustand zu befinden.

III. GEBRAUCHS- UND SONSTIGE KOSTEN

1. Die Überlassung des Leihgegenstandes erfolgt unentgeltlich. Lyra hat auch keine Betriebs- oder sonstige Kosten zu bezahlen.

IV. INSTANDHALTUNG, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

1. Der Leihgegenstand ist von Lyra pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Ernste Schäden am Leihgegenstand hat Lyra der Gemeinde bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen.

Der Gemeinde steht das Recht auf Ersatzvornahme zu, wenn sich Lyra trotz eingeschriebener Mahnung weigert, binnen 4 Wochen seiner Instandhaltungspflicht zu entsprechen.

2. Von Lyra gewünschte Veränderungen des Leihgegenstandes bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Beabsichtigte Arbeiten am Leihgegenstand hat Lyra der Gemeinde schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang sowie unter Benennung des/der für diese Arbeiten in Aussicht genommenen befugten Gewerbetreibenden so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass die Gemeinde alle ihre eigenen Interessen wahrnehmen kann.

Alle Arbeiten sind von befugten Gewerbetreibenden durchzuführen.

3. Die Gemeinde ist von Lyra hinsichtlich allfälliger, aus den Arbeiten resultierender Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

4. Bei von Lyra vorgenommenen Veränderungen ist auf Kosten von Lyra der frühere Zustand wiederherzustellen, sofern im Zuge der Zustimmung der Gemeinde nichts anderes vereinbart wird.

5. Aus kurzfristigen Störungen der Wasserzufuhr, Energieversorgung sowie Gebrechen aus Gas-, Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen udgl kann Lyra gegenüber der Gemeinde keine Rechtsfolgen ableiten, sofern die Gemeinde daran kein Verschulden trifft.

6. Lyra haftet der Gemeinde gegenüber für alle Nachteile und Schäden, die durch ihn selbst, durch in den Leihgegenstand aufgenommene Personen oder sonst in seinem Einflussbereich stehende Dritte entstehen.

7. Der Gemeinde sowie den von ihr Beauftragten steht das Recht zu, Besichtigungen des Leihgegenstandes zu den üblichen Geschäftszeiten, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung vorzunehmen. Bei Gefahr in Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.

V. UNTERVERMIETUNG, VERPACHTUNG, WEITERGABE

1. Lyra ist es ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde nicht gestattet, den Leihgegenstand oder auch nur Teile zu verpachten oder auf eine sonstige, wie immer

geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

VI. NUTZUNG DES LEIHGEGENSTANDES

1. Lyra ist ein Musikverein. Der Leihgegenstand darf von Lyra ausschließlich zu den Zwecken genutzt werden, die der Betrieb eines Musikvereins mit sich bringt. Jedenfalls ist das Bewohnen des Leihgegenstandes und jede gewerbliche Tätigkeit im Leihgegenstand untersagt.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieser Vertrag gibt den Inhalt vollständig wieder; es bestehen auch keine mündlichen Nebenabreden.

2. Solange der Gemeinde keine andere Zustelladresse von Lyra schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde, erfolgen Zustellungen aller Art an seine in diesem Vertrag genannte Anschrift mit der Wirkung, dass sie Lyra als zugekommen gelten.

3. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Bittleihvertrag ist das Bezirksgericht Mödling zuständig.

4. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.

5. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung trägt jeder Vertragsteil aus Eigenem. Die Kosten der Vertragserrichtung trägt die Gemeinde.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

25) Bittleihvertrag Pfadfinder Wiener Neudorf

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Bittleihevertrag mit den Pfadfindern und Pfadfinderinnen Wiener Neudorf:

BITTLEIHEVERTRAG

abgeschlossen zwischen

*der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,*

*vertreten durch Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner,
im folgenden Text kurz „Gemeinde“ genannt,*

als Leihgeberin einerseits;

und

*den Pfadfindern und Pfadfinderinnen Wiener Neudorf ,
Schloßmühlplatz 1, 2351 Wiener Neudorf,
ZVR 076425943,*

vertreten durch den Obmann Mag. Oliver Percl ,

im folgenden Text kurz „Verein“ genannt,

als Leihnehmer andererseits;

am unten angeführten Tage wie folgt:

I. LEIHGEGENSTAND

1. Die Gemeinde ist Mieterin der Liegenschaft EZ 2099, KG 16128 Wiener Neudorf, mit der Anschrift 2351 Wiener Neudorf, Schloßmühlplatz 1, samt dem darauf errichteten Gebäude des Migazzihauses.

In diesem Gebäude sind Vereine und die Musikschule untergebracht und befindet sich ein Veranstaltungsraum.

2. Vertragsgegenständlich sind die Räumlichkeiten im genannten Migazzihaus, die im beigelegtem Plan (Beilage ./A) rot umrandet sind, und die Gegenstände, die in der beiliegenden Inventarliste (Beilage ./B) aufgelistet sind. Die Beilagen ./A und ./B sind Bestandteil dieses Vertrages.

3. Als Vertragsgrundlage gilt auch die für das Migazzihaus geltende Hausordnung, die als Beilage ./C einen Vertragsbestandteil bildet.

II. VERTRAGSDAUER

1. Das Bittleihverhältnis beginnt am 1.1.2015 und kann von beiden Vertragsteilen jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

2. Nach Beendigung des Bittleihverhältnisses hat der Verein der Gemeinde den Leihgegenstand in dem Zustand zurückzustellen, in dem er vom Verein bei Vertragsbeginn übernommen wurde. Der Verein ist verpflichtet, die Räumung des Leihgegenstandes und die sonstigen ihn bei Beendigung des Bittleihverhältnisses treffenden Obliegenheiten, wie

insbesondere die Reinigung des Leihgegenstandes so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Leihgegenstand von der Gemeinde unmittelbar nach Vertragsende weiter verwendet werden kann. Zum Zeitpunkt der Rückgabe des Leihgegenstandes haben sich daher sämtliche Räumlichkeiten sowie die mit in Bittleihe gegebenen Einrichtungsgegenstände in einem gereinigten, funktionsfähigen, vollständigen und, unter Berücksichtigung natürlicher Abnutzung, brauchbaren Zustand zu befinden.

III. GEBRAUCHS- UND SONSTIGE KOSTEN

1. Die Überlassung des Leihgegenstandes erfolgt unentgeltlich. Der Verein hat auch keine Betriebs- oder sonstige Kosten zu bezahlen.

IV. INSTANDHALTUNG, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

1. Der Leihgegenstand ist vom Verein pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Ernste Schäden am Leihgegenstand hat der Verein der Gemeinde bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen.

Der Verein hat auch die Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände, wie diese in der Beilage ./B aufgezählt sind, auf eigene Kosten zu warten, instand zu halten und erforderlichenfalls zu erneuern.

Der Gemeinde steht das Recht auf Ersatzvornahme zu, wenn sich der Verein trotz eingeschriebener Mahnung weigert, binnen 4 Wochen seiner Instandhaltungspflicht zu entsprechen.

2. Vom Verein gewünschte Veränderungen des Leihgegenstandes bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Beabsichtigte Arbeiten am Leihgegenstand hat der Verein der Gemeinde schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang sowie unter Benennung des/der für diese Arbeiten in Aussicht genommenen befugten Gewerbetreibenden so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass die Gemeinde alle ihre eigenen Interessen wahrnehmen kann.

Alle Arbeiten sind von befugten Gewerbetreibenden durchzuführen.

3. Die Gemeinde ist vom Verein hinsichtlich allfälliger, aus den Arbeiten resultierender Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

4. Bei vom Verein vorgenommenen Veränderungen ist auf Kosten des Vereins der frühere Zustand wiederherzustellen, sofern im Zuge der Zustimmung der Gemeinde nichts anderes vereinbart wird.

5. Aus kurzfristigen Störungen der Wasserzufuhr, Energieversorgung sowie Gebrechen aus Gas-, Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen udgl kann der Verein gegenüber der Gemeinde keine Rechtsfolgen ableiten, sofern die Gemeinde daran kein Verschulden trifft.

6. Der Verein haftet der Gemeinde gegenüber für alle Nachteile und Schäden, die durch ihn selbst, durch in den Leihgegenstand aufgenommene Personen oder sonst in seinem Einflussbereich stehende Dritte entstehen.

7. Der Gemeinde sowie den von ihr Beauftragten steht das Recht zu, Besichtigungen des Leihgegenstandes zu den üblichen Geschäftszeiten, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung vorzunehmen. Bei Gefahr in Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.

V. UNTERVERMIETUNG, VERPACHTUNG, WEITERGABE

1. Dem Verein ist es ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde nicht gestattet, den Leihgegenstand oder auch nur Teile zu verpachten oder auf eine sonstige, wie immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

VI. NUTZUNG DES LEIHGEGENSTANDES

1. Der Verein ist eine Pfadfinderorganisation. Der Leihgegenstand darf vom Verein ausschließlich zu den Zwecken genutzt werden, die das Vereinsleben von Pfadfindern und Pfadfinderinnen mit sich bringt. Jedenfalls ist das Bewohnen des Leihgegenstandes und jede gewerbliche Tätigkeit im Leihgegenstand untersagt.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieser Vertrag gibt den Inhalt vollständig wieder; es bestehen auch keine mündlichen Nebenabreden.

2. Solange der Gemeinde keine andere Zustelladresse des Vereins schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde, erfolgen Zustellungen aller Art an seine in diesem Vertrag genannte Anschrift mit der Wirkung, dass sie dem Verein als zugekommen gelten.

3. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Bittleihvertrag ist das Bezirksgericht Mödling zuständig.

4. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.

5. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung trägt jeder Vertragsteil aus Eigenem. Die Kosten der Vertragserrichtung trägt die Gemeinde.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

26) Bittleihvertrag Kleingartenverein Anningerblick

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Der Kleingartenverein Anningerblick hat die Vereinshütte 2001 übernommen. Für die laufenden Erhaltungs- u. Instandsetzungskosten kam bzw. kommt der Verein selbst auf. Da diese Kosten im Laufe der Jahre gestiegen sind, ersucht der Verein den Mietvertrag vom 5.7.2001 in eine Bittleihe für die Vereinshütte umzuwandeln.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Bittleihevertrag mit dem Kleingartenverein Anningerblick:

BITTLEIHEVERTRAG

abgeschlossen zwischen

*der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,*

vertreten durch Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner,

im folgenden Text kurz „Gemeinde“ genannt,

als Leihgeberin einerseits;

und

*dem Kleingartenverein Anningerblick,
Anningerstraße 9, 2351 Wiener Neudorf,
ZVR 495769809,*

*vertreten durch den Obmann Ing. Erwin Hudec,
Reisenbauerring 5/3/9, 2351 Wiener Neudorf*

im folgenden Text kurz „Verein“ genannt,

als Leihnehmer andererseits;

am unten angeführten Tage wie folgt:

I. LEIHGEGENSTAND

1. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1727, KG 16128 Wiener Neudorf, mit der Anschrift 2351 Wiener Neudorf, Anningerstraße.

Auf dieser Liegenschaft befindet sich der Parkplatz der Kleingartenanlage Anningerblick, auf welchem ein Haus mit einer Nutzfläche von ca. 28m² steht.

Dieses Haus wird vom Verein als Vereinshaus genutzt.

2. Vertragsgegenständlich ist dieses Vereinshaus.

II. VERTRAGSDAUER

1. Das Bittleihverhältnis beginnt am 1.1.2015 und kann von beiden Vertragsteilen jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

2. Nach Beendigung des Bittleihverhältnisses hat der Verein der Gemeinde den Leihgegenstand in dem Zustand zurückzustellen, in dem er vom Verein bei Vertragsbeginn übernommen wurde. Der Verein ist verpflichtet, die Räumung des Leihgegenstandes und die sonstigen ihn bei Beendigung des Bittleihverhältnisses treffenden Obliegenheiten, wie insbesondere die Reinigung des Leihgegenstandes so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Leihgegenstand von der Gemeinde unmittelbar nach Vertragsende weiter verwendet werden kann. Zum Zeitpunkt der Rückgabe des Leihgegenstandes haben sich daher sämtliche Räumlichkeiten in einem gereinigten, funktionsfähigen, vollständigen und, unter Berücksichtigung natürlicher Abnutzung, brauchbaren Zustand zu befinden.

III. GEBRAUCHS- UND SONSTIGE KOSTEN

1. Die Überlassung des Leihgegenstandes erfolgt unentgeltlich. Der Verein hat auch keine Betriebs- oder sonstige Kosten zu bezahlen.

IV. INSTANDHALTUNG, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

1. Der Leihgegenstand ist vom Verein pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Ernste Schäden am Leihgegenstand hat der Verein der Gemeinde bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen.

Der Gemeinde steht das Recht auf Ersatzvornahme zu, wenn sich der Verein trotz eingeschriebener Mahnung weigert, binnen 4 Wochen seiner Instandhaltungspflicht zu entsprechen.

2. Vom Verein gewünschte Veränderungen des Leihgegenstandes bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

3. Bei vom Verein vorgenommenen Veränderungen ist auf Kosten des Vereins der frühere Zustand wiederherzustellen, sofern im Zuge der Zustimmung der Gemeinde nichts anderes vereinbart wird.

4. Aus kurzfristigen Störungen der Wasserzufuhr, Energieversorgung sowie Gebrechen aus Gas-, Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen udgl kann der Verein gegenüber der Gemeinde keine Rechtsfolgen ableiten, sofern die Gemeinde daran kein Verschulden trifft.

5. Der Verein haftet der Gemeinde gegenüber für alle Nachteile und Schäden, die durch ihn selbst, durch in den Leihgegenstand aufgenommene Personen oder sonst in seinem Einflussbereich stehende Dritte entstehen.

6. Der Gemeinde sowie den von ihr Beauftragten steht das Recht zu, Besichtigungen des Leihgegenstandes nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung vorzunehmen. Bei Gefahr in Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.

V. UNTERVERMIETUNG, VERPACHTUNG, WEITERGABE

1. Dem Verein ist es ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde nicht gestattet, den Leihgegenstand oder auch nur Teile zu verpachten oder auf eine sonstige, wie immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

VI. NUTZUNG DES LEIHGEGENSTANDES

1. Der Verein ist ein Kleingartenverein. Der Leihgegenstand darf vom Verein ausschließlich zu den Zwecken genutzt werden, die der Betrieb eines solchen Vereins mit sich bringt. Jedenfalls ist das Bewohnen des Leihgegenstandes und jede gewerbliche Tätigkeit im Leihgegenstand untersagt.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieser Vertrag gibt den Inhalt vollständig wieder; es bestehen auch keine mündlichen Nebenabreden.

2. Solange der Gemeinde keine andere Zustelladresse vom Verein schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde, erfolgen Zustellungen aller Art an seine in diesem Vertrag genannte Anschrift mit der Wirkung, dass sie dem Verein als zugekommen gelten.

3. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Bittleihvertrag ist das Bezirksgericht Mödling zuständig.

4. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.

5. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung trägt jeder Vertragsteil aus Eigenem. Die Kosten der Vertragserrichtung trägt die Gemeinde.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

27)Behindertengerechter Zugang Pfarramt – Kostenübernahme

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Das Pfarramtsgebäude Wiener Neudorf soll mit einem neuen, behindertengerechten Zugang ausgestattet werden.

Die Marktgemeinde übernimmt nach Vorlage der entsprechenden Schlussrechnungen die Kosten für die Herstellung des barrierefreien Zugangs.

Die Maßnahmen erfolgen erst im Jahr 2015, die Bedeckung ist mit dem Beschluss des Voranschlages 2015 gegeben.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Kostenübernahme für die Herstellung eines behindertengerechten Zugangs beim Pfarrheim Wiener Neudorf in der maximalen Höhe von € 20.600,-- inkl. MwSt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

27a) Dringlichkeitsantrag: Vergabe Seniorenzentrum Klosterpark

Sachverhalt:

Um die Vergabe der Dienst- und sonstigen Leistungen im Bereich Kurzzeitpflege und Tagesheimstätte im Seniorenzentrum Klosterpark entsprechend den Bestimmungen des Vergabegesetzes zu gewährleisten, ergeht nachfolgender

Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, Herrn Mag. Robert Hofbauer, Reisenbauerring 4/1/27, 2351 Wiener Neudorf mit der Ausschreibung der Dienst- und sonstigen Leistungen im Bereich Kurzzeitpflege und Tagesheimstätte im Seniorenzentrum Klosterpark, bei Bedarf unter Beiziehung eines in dieser Materie kundigen Experten zu beauftragen.

Die Dringlichkeit wird damit begründet, dass der Zeitraum Dezember für die Durchführung dieser Ausschreibung nicht ausreicht.“

Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Abänderungsantrag:

Sachverhalt:

Um die Vergabe der Dienst- und sonstigen Leistungen im Bereich Kurzzeitpflege und Tagesheimstätte im Seniorenzentrum Klosterpark entsprechend den Bestimmungen des Vergabegesetzes zu gewährleisten, ergeht nachfolgender

Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, Herrn Mag. Robert Hofbauer, Reisenbauerring 4/1/27, 2351 Wiener Neudorf mit der Ausschreibung der Dienst- und sonstigen Leistungen im Bereich Kurzzeitpflege und Tagesheimstätte im Seniorenzentrum Klosterpark, unter Beiziehung eines in der Materie kundigen Experten und der Fraktionsführer der im Gemeinderat vertretenen Parteien zu beauftragen.“

Die Dringlichkeit wird damit begründet, dass der Zeitraum Dezember für die Durchführung dieser Ausschreibung nicht ausreicht.“

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner lässt über den Abänderungsantrag abstimmen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner ersucht die Gemeinderäte, den Adventmarkt der Gemeinde zu besuchen und dankt allen Mitarbeitern des Wirtschaftshofes für ihre ausgezeichnete Arbeit.

Vizebürgermeister Josef Tutschek berichtet über die Verleihung des Löwenherz-Preises an die Inklusionsbeauftragten Angela Gredler und Karin Hassan. Auch wurden die Damen von LH Pröll zu Botschaftern der Kinder- und Menschenrechte ernannt.

Vizebürgermeister Josef Tutschek berichtet über seinen Besuch in Luzern.

Geschäftsführender Gemeinderat Nikolaus Patoschka berichtet über einen geplanten Besprechungstermin mit Vertretern der ASFINAG in Wiener Neudorf zum Thema Tempo 80, der nicht zustande kam.

Geschäftsführender Gemeinderat Nikolaus Patoschka ersucht den Bürgermeister, Herrn DI Kleissner wieder herein zu bitten, da der Saalverweis nur durch den Gemeinderat erfolgen kann. Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner weist darauf hin, dass die Aufnahme von informellen Gesprächen in der Sitzungsunterbrechung nicht gestattet ist und auch die Erlaubnis dafür von DI Kleissner nicht eingeholt wurde.

Gemeinderat Robert Stania gibt an, dass die Gemeindeordnung hier nicht zu Anwendung kommt, da die Tonaufzeichnung während der Sitzungsunterbrechung vorgenommen und dafür keine Genehmigung eingeholt wurde.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner berichtet über die letzten Sitzungen betreffend der regionalen Leitplanung und wünscht allen Anwesenden ein schönes Weihnachtsfest und Gesundheit für das Jahr 2015 und bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis berichtet über die Auszeichnung des Herrn Vizebürgermeisters Josef Tutschek mit dem goldenen Ehrenzeichen um Verdienste für die Republik Österreich.

Pkt. D) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29.10.2014

Gemeinderat Robert Stania berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29.10.2014.

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eignes Sitzungsprotokoll verfasst.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat